
B a s i s s e m i n a r **Umsatzsteuer**

2-Tagesseminar
8./9. März 2000

Referent
Werner Forster Dipl. Betr. (FH) StB

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

e-mail: info@steuerforster.de - internet: <http://www.steuerforster.de>
© 2000 Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Verfassers

A. Rechtsgrundlagen	4
B. Aufbau des UStG	4
C. Grundzüge des Systems der USt	4
D. Steuergegenstand (Steuerbarkeit)	6
I. Umsatzarten	6
II. Nichtsteuerbare Umsätze	10
III. Sondertatbestände steuerbarer Umsätze	11
IV. Begriffsbestimmungen	11
V. Lieferungen	13
VI Sonstige Leistungen § 3 Abs. 9 UStG	15
VII. Ort der sonstigen Leistung § 3a UStG	17
E. Steuerfreie Umsätze	16
F. Bemessungsgrundlage	17
G. Steuersätze	20
H. Entstehung der Steuer	21
I. Ausstellung von Rechnungen	22
J. Vorsteuerabzug	22
K. Besteuerungsverfahren	25
L. Besteuerung Kleinunternehmer	26
M. Aufzeichnungsvorschriften	27
N. Besondere Besteuerungsformen	27

Umsatzsteuer

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

e-mail: info@steuerforster.de - internet: <http://www.steuerforster.de>

© 2000 Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Verfassers

A. Rechtsgrundlagen

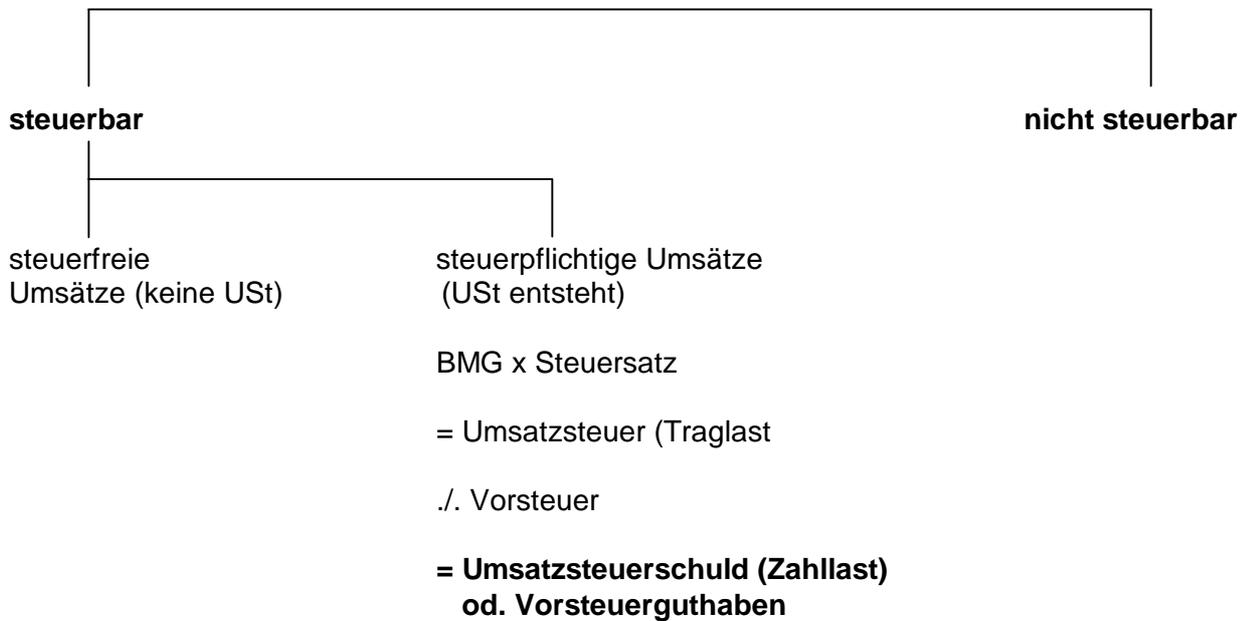
- Umsatzsteuergesetz (UStG)
- Umsatzsteuer - Durchführungsverordnungen (UStDV)
- Vorschriften außerhalb des UStG, z.B. BerlinFG, NATO - Truppenstatut
- Umsatzsteuer - Richtlinien
- Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz

B. Aufbau des UStG

- I. Steuergegenstand und Geltungsbereich (§§ 1 bis 3d)
- II. Steuerbefreiungen u. Steuervergütungen (§§ 4 - 9)
- III. Bemessungsgrundlagen (§§ 10 u. 11)
 - IV. Steuer und u. Vorsteuer
- V. Besteuerung (§§ 16 - 22e)
- VI. Besondere Besteuerungsformen (§§ 23 - 25b)
 - VII. Durchführung, Übergangs u. Schlußvorschriften (§§ 26 - 30)

C. Grundzüge des Systems der USt

- Steuergegenstand sind grundsätzlich sämtl. Umsätze
- die USt gehört nicht zur Bemessungsgrundlage (BMG)
- der Unternehmer zieht die in Rechnung gestellte USt u. Einfuhrumsatzsteuer (EUSt) als Vorsteuer ab
- Steuerschuld aus Umsätzen ./.. VSt = Zahllast an Finanzamt (FA)



D. Steuergegenstand (Steuerbarkeit)

Steuerbar ist immer nur der einzelne Umsatz, wenn alle Tatbestandsmerkmale erfüllt sind.

I. Umsatzarten

- | | |
|--------------------------------------|--|
| 1. Entgeltliche Leistungen | § 1 Abs.1 Nr.1 S.1 UStG |
| 2. Unentgeltliche Leistungen | § 1 Abs.1 Nr.1 S.2 UStG |
| | § 1 Abs.1 Nr.3 UStG aufgehoben durch StEntlG ab 1.4.99 |
| 3. Der Eigenverbrauch im Inland | § 1 Abs.1 Nr.2 UStG aufgehoben durch StEntlG ab 1.4.99 |
| 4. Die Einfuhr | § 1 Abs.1 Nr.4 UStG |
| 5. Der innergemeinschaftliche Erwerb | § 1 Abs.1 Nr.5 UStG |

1. Entgeltliche Leistungen

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

e-mail: info@steuerforster.de - internet: <http://www.steuerforster.de>

© 2000 Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Verfassers

Tatbestandsmerkmale

Entgeltliche Leistungen:

1. Lieferungen und sonstige Leistungen eines Unternehmers
2. im Rahmen seines Unternehmens
3. im Inland
4. Gegen Entgelt

2. Unentgeltliche Leistungen

Unentgeltliche Leistungen von Unternehmer an Arbeitnehmer:

aufgehoben durch StEntlG ab 1.4.99

1. unentgeltliche Lieferungen und sonstige Leistungen von Unternehmer an ihre Arbeitnehmer
2. aufgrund des Dienstverhältnisses

Unentgeltliche Leistungen von Personen oder Personengruppen i.S. § 1 Abs.1 Nr.3:

aufgehoben durch StEntlG ab 1.4.99

1. unentgeltliche Lieferungen und sonstige Leistungen von Körperschaften und Personenvereinigungen i.S.d. § 1 Abs.1 Nr.1 bis 5 KStG, nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen, sowie Gemeinschaften im Inland
2. im Rahmen ihres Unternehmens
3. an ihre Anteilseigner, Gesellschafter, Mitglieder, Teilhaber oder diesen nahestehenden Personen.

Der Eigenverbrauch im Inland:

aufgehoben durch StEntlG ab 1.4.99

a) Gegenstandsentnahme:

1. Ein Unternehmer entnimmt Gegenstände aus dem Unternehmen
2. für Zwecke außerhalb des Unternehmens

b) Ausführung sonstiger Leistungen:

1. Ein Unternehmer führt sonstige Leistungen aus
2. für Zwecke außerhalb des Unternehmens

c) Repräsentationsaufwendungen:

1. Ein Unternehmen tätigt Aufwendungen
2. die unter das Abzugsverbot des § 4 Abs.5 S.1 Nr.1 bis 7 oder Abs.7 oder § 12 Nr.1 des EStG fallen

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

e-mail: info@steuerforster.de - internet: <http://www.steuerforster.de>

© 2000 Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Verfassers

Die Änderungen des Eigenverbrauchs und der eigenverbrauchsähnlichen Tatbestände durch das StEntlG

Die Eigenverbrauchsbesteuerung, die unentgeltlichen Sachzuwendungen und sonstige Leistungen an Arbeitnehmer und die unentgeltlichen Leistungen von Vereinigungen an ihre Gesellschafter oder Mietglieder werden entsprechend der 6. EG-Richtlinie als Untertatbestände zu Lieferungen und sonstigen Leistungen behandelt.

Alte Regelung:	Neue Regelung:
§ 1 Abs.1 Nr.1 S.2 Buchstabe b UStG Unentgeltliche Sachzuwendungen des Arbeitgebers an Arbeitnehmer	§ 3 Abs.1b Nr.2 UStG Gleichstellung mit Lieferung gegen Entgelt. Voraussetzung: Berechtigung zum VSt-Abzug
§ 1 Abs.1 Nr.2a UStG Entnahmeeigenverbrauch	§ 3 Abs.1b Nr.1 UStG Gleichstellung mit Lieferung gegen Entgelt. Voraussetzung: Berechtigung zum VSt-Abzug
§ 1 Abs.1 Nr.2b UStG Leistungseigenverbrauch	§ 3 Abs. 9a Nr.1 UStG Gleichstellung mit sonstiger Leistung gegen Entgelt. Voraussetzung: Berechtigung zum VSt-Abzug
§ 1 Abs.1 Nr.2c UStG Aufwendungseigenverbrauch	§ 15 Abs.1a Nr.1 UStG Ausschluß vom Vorsteuerabzug
§ 1 Abs.1 Nr.3 UStG unentgeltlichen Leistungen von Vereinigungen an ihre Gesellschafter oder Mitglieder	§ 3 Abs.1b Nr.1 UStG Gleichstellung mit Lieferung gegen Entgelt. Voraussetzung: Berechtigung zum VSt-Abzug <u>oder</u> § 3 Abs. 9a Nr.1 UStG Gleichstellung mit sonstiger Leistung gegen Entgelt. Voraussetzung: Berechtigung zum VSt-Abzug

§ 3 UStG

Lieferung, sonstige Leistung

“(1b) Einer Lieferung gegen Entgelt werden gleichgestellt

1. die Entnahme eines Gegenstandes durch einen Unternehmer aus seinem Unter-

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

e-mail: info@steuerforster.de - internet: <http://www.steuerforster.de>

© 2000 Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Verfassers

nehmen für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen;

2. die unentgeltliche Zuwendung eines Gegenstandes durch einen Unternehmer an sein Personal für dessen privaten Bedarf, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen;
3. jede andere unentgeltliche Zuwendung eines Gegenstandes, ausgenommen Geschenke von geringem Wert und Warenmuster für Zwecke des Unternehmens.

Voraussetzung ist, daß der Gegenstand oder seine Bestandteile zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben.“

§ 3 UStG

“(9a) Einer sonstigen Leistung gegen Entgelt werden gleichgestellt

1. die Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstandes, der zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat, durch einen Unternehmer für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, oder für den privaten Bedarf seines Personals, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen;
2. die unentgeltliche Erbringung einer anderen sonstigen Leistung durch den Unternehmer für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, oder für den privaten Bedarf seines Personals, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen.

Nummer 1 gilt nicht bei der Verwendung eines Fahrzeugs, bei dessen Anschaffung oder Herstellung, Einfuhr oder innergemeinschaftlichem Erwerb Vorsteuerbeträge nach § 15 Abs. 1b nur zu 50 vom Hundert abziehbar waren, oder wenn § 15a Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a anzuwenden ist.“

Der Eigenverbrauch bei Kraftfahrzeugen, siehe auch BMF-Schreiben v. 19.5.1999

Bei Kraftfahrzeugen, die vom Unternehmer auch privat genutzt werden und deshalb dem Unternehmen nur zu 50% zugeordnet werden, entfällt eine Eigenverbrauchsbesteuerung. Die umsatzsteuerliche Auswirkung wird in Zukunft über den VSt-Abzug gelöst, siehe Thema VSt-Abzug bei Nutzung, Kauf und Verkauf von Kraftfahrzeugen.

Die Einfuhr:

1. Gegenstände werden aus dem Drittlandsgebiet
2. in das Zollgebiet eingeführt

Der innergemeinschaftliche Erwerb gegen Entgelt: Abnehmer

1. Ein Gegenstand gelangt bei der Lieferung an den
aus einem EG-Staat in den anderen EG-Staat oder aus

dem

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

e-mail: info@steuerforster.de - internet: <http://www.steuerforster.de>

© 2000 Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Verfassers

übrigen Gemeinschaftsgebiet in die in § 1 Abs.3 UStG bezeichneten Zollfreigegebiete

2. der Erwerber ist eine in § 3a Abs.1 Nr.2 genannte Person
3. die Lieferung wird durch einen Unternehmer gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausgeführt
4. die Lieferung ist im EG-Staat des Unternehmers nicht aufgrund der Kleinunternehmerregelung steuerfrei

II. Nichtsteuerbare Umsätze

1. Innenumsätze

Definition: Ein Innenumsatz liegt vor bei Umsätzen zwischen verschiedenen Betrieben

eines Unternehmens, d.h. es gibt nur einen Unternehmer.

Folge: Da ein Leistungsaustausch nur zwischen zwei verschiedenen Personen möglich ist, ist der Innenumsatz nicht steuerbar.

2. Echter Schadenersatz

Definition: Ein Schadenersatz liegt vor, wenn eine Person aufgrund von Vertragspflichten oder gesetzlicher Pflichten einer anderen Person den entstandenen Schaden ausgleicht.

Folge: Da kein Leistungsaustausch stattfindet, ist der echte Schadenersatz nicht steuerbar.

3. Echte Mitgliederbeiträge

Definition: Ein echter Mitgliedsbeitrag liegt vor, wenn die Beiträge in gleicher oder gleichmäßiger Weise, d.h. nach einem für alle Mitglieder in gleicher Weise geltenden Maßstab (z.B. nach der Leistungsfähigkeit), erhoben werden.

Folge: Da kein innerer Zusammenhang zwischen den Leistungen des Vereins und der Zahlung der Mitgliederbeiträge durch die Mitglieder stattfindet, fehlt es am Leistungsaustausch, damit nicht steuerbar.

4. Gesellschaftliche Leistungen

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

e-mail: info@steuerforster.de - internet: <http://www.steuerforster.de>

© 2000 Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Verfassers

- Definition: Dies sind Leistungen, die ein Gesellschafter einer Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrag zu bewirken hat und die durch die Beteiligung am Gewinn und Verlust abgegolten werden.
- Folge:
eine Da diese Leistungen nicht auf einen Leistungsaustausch, sondern auf eine Leistungsvereinigung ausgerichtet sind, sind sie nicht steuerbar

5. Geschäftsveräußerungen im Ganzen vgl. § 1 Abs. 1a UStG

III. Sondertatbestände steuerbarer Umsätze

1. Unechter Schadenersatz

- Definition: Tritt in einem Schadenersatzfall der Ersatzleistung des Schädigers eine individuelle und konkrete Gegenleistung des Geschädigten gegenüber,
so
ist die Entschädigung Entgelt im Leistungsaustausch. Eine Aufteilung der Entschädigung in ein Leistungsentgelt und echten Schadenersatz ist
nicht
zulässig.

2. Unechte Mitgliederbeiträge

- Definition: Wird der Verein nicht nur im Gesamtinteresse aller Mitglieder tätig, sondern erbringt er zusätzlich oder ausschließlich Sonderleistungen im Einzelinteresse einzelner Mitglieder gegen Sonderleistungsentgelte oder Anteile der Mitgliederbeiträge, liegt ein Leistungsaustausch zwischen dem Verein und dem Mitglied vor.
Soweit der Verein Leistungen erbringt, die zum Teil den Einzelbelangen, zum Teil den Gesamtbelangen der Mitglieder dienen, so sind die Beitragszahlungen in Entgelte für steuerbare Leistungen und in echte Mitgliederbeiträge aufzuteilen.

IV. Begriffsbestimmungen

1. Unternehmerbegriff § 2 UStG

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

e-mail: info@steuerforster.de - internet: <http://www.steuerforster.de>
© 2000 Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Verfassers

- Unternehmerfähigkeit („wer“)

- Natürliche Personen
- Juristische Personen
- Personenvereinigungen (z.B. OHG, KG, BGB-Gesellschaften)

- gewerbl. od. berufliche Tätigkeit

- nachhaltige Tätigkeit (= Wiederholungsabsicht)
- Einnahmenerzielung (= gegen Entgelt)

- Selbständigkeit

- Beginn Unternehmereigenschaft (= erste erkennbare Handlung)
- Ende Unternehmereigenschaft (= letztes Tätigwerden)
- Umfang Unternehmen (mehrere Betriebe sind ustl. ein Unternehmen)

Lösen Sie bitte nun die Fälle Thema I (1 – 4)

2. Inland § 1 Abs. 2 UStG

Inland: im Sinne des UStG ist das Gebiet der BRD mit Ausnahme des Gebiets von Büsingen, der Insel Helgoland, der Freihäfen, der Gewässer und Watten zwischen der Hoheitsgrenze und der jeweiligen Strandlinie, sowie der deutschen Schiffe und der deutschen Luftfahrzeuge in Gebieten, die zu keinem Zollgebiet gehören.

3. Gemeinschaftsgebiet § 1 Abs. 2a UStG

Gemeinschaftsgebiet: im Sinne des UStG umfaßt das Inland i.S.d. Abs. 2 S. 1 und die Gebiete der übrigen Mitgliedstaaten der EG, die nach dem Gemeinschaftsrecht als Inland dieser Mitgliedstaaten gelten.

4. Drittlandsgebiet § 1 Abs. 2a S. 3 UStG

Drittlandsgebiet: im Sinne des Gesetzes ist das Gebiet, das nicht Gemeinschaftsgebiet ist.

5. Entgelt

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

Steuerbar im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG kann eine Leistung nur dann sein, wenn sie gegen Entgelt ausgeführt wird. Entgelt ist alles, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer (= **Leistungsaustausch**).

Voraussetzungen für Leistungsaustausch:

- Leistung gegen Entgelt
- Zwei verschiedene Personen (Unternehmer)
- Wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Leistung u. Gegenleistung

Entgeltarten:

- Geld
- Lieferung
- Sonstige Leistung

6. Tausch

Besteht das Entgelt für eine Lieferung in einer Lieferung, so liegt ein Tausch vor.

Tauschähnlicher Umsatz

Besteht das Entgelt für eine sonstige Leistung in einer Lieferung oder in einer sonstigen Leistung, so liegt ein tauschähnlicher Umsatz vor.

7. Rahmen des Unternehmens

In den Rahmen des Unternehmens fallen alle Leistungen, die sich als Geschäftsvorfälle aus der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit eines Unternehmens ergeben.

8. Steuerbare unentgeltliche Leistungen

Steuerbarkeit entfällt nicht bei Sachleistungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer. Beachte Abgrenzung zur Aufmerksamkeit. Steuerbarkeit entfällt nicht bei unentgeltlichen Leistungen jeglicher Personenvereinigungen an ihre Anteilseigner, Gesellschafter, Mitglieder, Teilhaber oder nahestehende Personen. Siehe Gleichstellungen mit Lieferungen und sonstigen Leistungen durch

StEntlG § 3 Abs.1b UStG

Lösen Sie bitte nun die Aufgaben Thema II (1 – 9)

V. Lieferungen

Lieferungen § 3 UStG

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

e-mail: info@steuerforster.de - internet: <http://www.steuerforster.de>

© 2000 Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Verfassers

Lieferungen von Gegenständen § 3 Abs. 1 UStG	Reihengeschäft § 3 Abs. 2 UStG (aufgehoben)	Kommissionsgeschäft § 3 Abs. 3 UStG	Werklieferung § 3 Abs. 4 UStG	Gehaltslieferung § 3 Abs. 5 UStG
--	---	---	-------------------------------------	--

Lieferart**Tatbestandsmerkmale**

Lieferung:

1. Der Unternehmer ist Eigenhändler
2. Verschaffung der Verfügungsmacht
3. Gegenstand

**Reihengeschäft:
(dieser Begriff ist
seit 1.1.97 abge-
schafft)**

1. Mindestens 3 Beteiligte, davon 2 Unternehmer
2. Die Umsatzgeschäfte werden über denselben Gegenstand abgeschlossen
3. Die Erfüllung der Lieferung erfolgt durch die sogenannte Transportlieferung eines Lieferers in der Reihe



Seit Änderung durch das Jahressteuergesetz 1997 sind sämtliche Lieferungen in der Reihe nacheinander nach § 3 Abs. 6 u. 7 UStG zu beurteilen.

Kommissionsgeschäft:
§§ 383 ff HGB

1. Zwischen dem Kommittent und dem Kommissionär liegt eine Lieferung vor
2. Kommissionär tritt in eigenem Namen und für fremde Rechnung auf.

**STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN**

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

e-mail: info@steuerforster.de - internet: <http://www.steuerforster.de>

© 2000 Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Verfassers

Verkaufskommission A 24 Abs. 2 S. 8 UStR
Kommittent an Kommissionär = 1. Lieferung
Kommissionär an Dritten = 2. Lieferung
Mit Ausführung der 2. Lieferung gilt die
1. Lieferung als ausgeführt.

Einkaufskommission
Dritter an Kommissionär = 1. Lieferung
Kommissionär an Kommittent = 2. Lieferung
Mit der Ausführung der 1. Lieferung gilt die
2. Lieferung gleichzeitig als ausgeführt.

Werklieferung:

1. Der Unternehmer be- oder verarbeitet einen Gegenstand
2. Der Unternehmer verwendet Stoffe, die er selbst beschafft
3. Die vom Unternehmer beschafften Stoffe müssen die Hauptstoffe oder Teile der Hauptstoffe sein

Eine Werklieferung liegt auch dann vor, wenn der Besteller nur einen Teil der erforderlichen Hauptstoffe zur Verfügung stellt.

Gehaltslieferung:

1. Der Unternehmer liefert an den Abnehmer Gegenstände
2. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Nebenerzeugnisse oder Abfälle, die bei der Be- oder Verarbeitung entstehen, an den Lieferer zurückzugeben.
3. Die Lieferung beschränkt sich auf das entnommenen Gehalt.

Beispiel: Der Landwirt X liefert an die Milchzentrale Vollmilch und erhält vereinbarungsgemäß die anfallende Magermilch zurück.

VI. Sonstige Leistungen § 3 Abs. 9 UStG

Sonstige Leistungen sind Leistungen, die keine Lieferungen sind

Die Abgrenzung sonstige Leistungen von Lieferung ist von Bedeutung für den Ort der Lieferung/Leistung

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

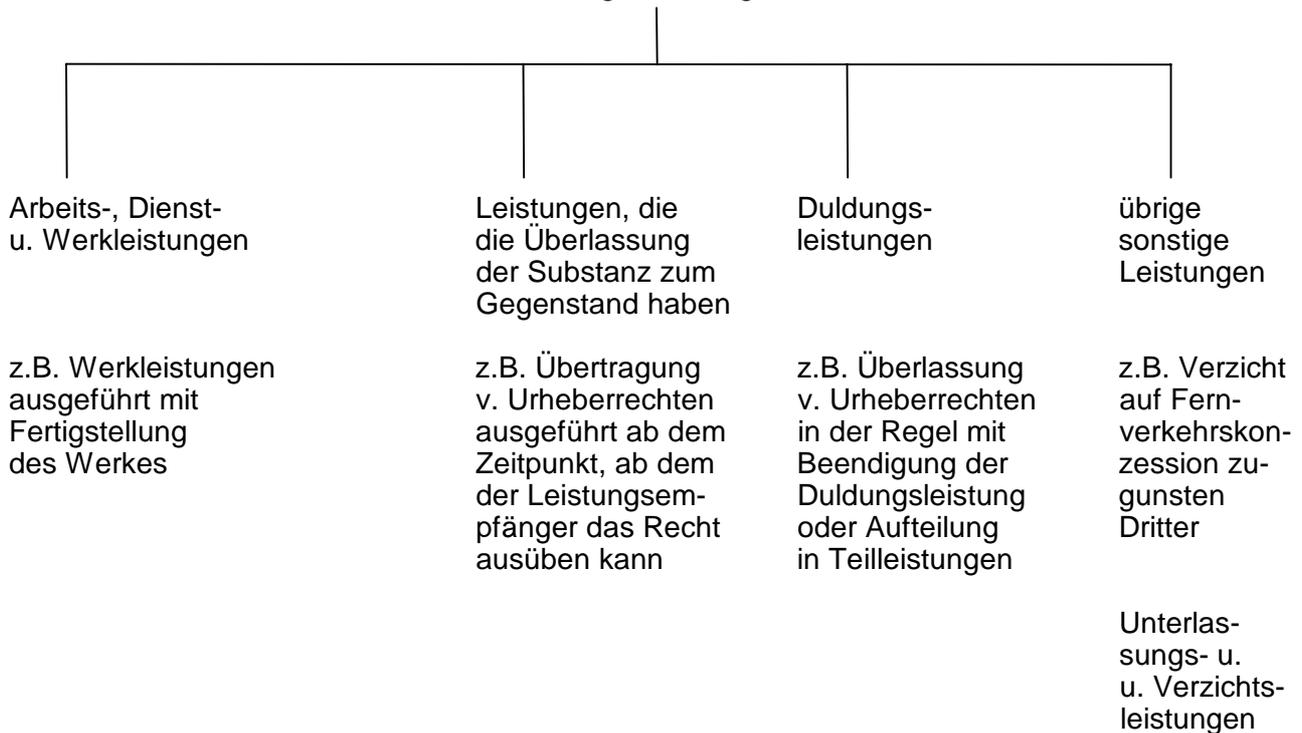
Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

e-mail: info@steuerforster.de - internet: <http://www.steuerforster.de>

© 2000 Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Verfassers

sonstige Leistungen

**Einheitlichkeit der Leistung**

- | | |
|--|--|
| 1. Eine Leistung hat sowohl Lieferungs- als auch sonstigen Leistungscharakter: | Abhängig vom Schwergewicht der einzelnen Leistungselemente
vgl. A 29 Abs. 1 S. 1 UStR |
| 2. Eine sonstige Leistung wird als unvollständige Nebenleistung | Nebenleistungen teilen das Schicksal der Hauptleistung zu einer Lieferung erbracht:
vgl. A 29 Abs. 3 UStR |

VI. Ort der Lieferung § 3 Abs. 5a UStG

Bei der Prüfung des OdL ist wie folgt vorzugehen:

1. Ort der Lieferung in besonderen Fällen §§ 3c, 3e UStG
Ort = Ende der Beförderung/Versendung
2. Ort der unentgeltlichen Lieferung § 3 f UStG
Ort = Unternehmensort/Betriebsstätte
3. Ort der Lieferung im Normalfall § 3 Abs. 6 UStG
Ort = Beginn der Beförderung/Versendung

**STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN**

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

Merke:

**Neufassung von § 3 Abs.6 u. 7 UStG durch das
Jahressteuergesetz 1997**

Lösen Sie bitte nun die Aufgaben Thema III (1 – 9)

VII. Ort der sonstigen Leistung § 3a UStG

Bei der Prüfung des OdsL ist wie folgt vorzugehen:

Art der sonstigen Leistung

Leistungsort

Reiseleistung gem. § 25

- ja -

Unternehmensort des leistenden
Unternehmers § 25 Abs. 1 S. 4 i.V.m.
§ 3a Abs. 1

nein

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

e-mail: info@steuerforster.de - internet: <http://www.steuerforster.de>

© 2000 Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Verfassers

Sonst. Leistungen im Zusammen- hang mit einem Grundstück	- ja -	Belegenheitsort des Grundstücks § 3a Abs. 2 Nr. 1
 nein 		
Beförderungen (ausgenommen innergemeinschaftliche Güterbeförderungen)	- ja -	Ort der Beförderung
 nein 		
innergemeinschaftliche Güterbeförderungen	- ja -	Abgangsort § 3b Abs. 3
 nein 		
Sonstige Leistungen i.S.v. § 3a Abs. 2 Nr. 3	- ja -	Ort der Tätigkeit § 3a Abs. 2 Nr. 3
 nein 		
Vermittlungsleistungen	- ja -	Ort des vermittelten Umsatzes § 3a Abs. 2 Nr. 4
 nein 		
Sonstige Leistungen i.S.v. § 3a Abs. 4 (ausgen. Vermietung von Be- förderungsmitteln) an Unter- nehmer	- ja -	Unternehmensort des Leistungsempfängers § 3a Abs. 3
 nein 		
Sonstige Leistungen i.S.v. § 3a Abs. 4 (ausgen. Vermietung von Be- förderungsmitteln) an Nicht- unternehmer in Drittländern	- ja -	Wohnort/Sitz des Leistungsempfängers § 3a Abs. 3
 nein 		

**STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN**

Schleißheimer Str. 274
80809 München

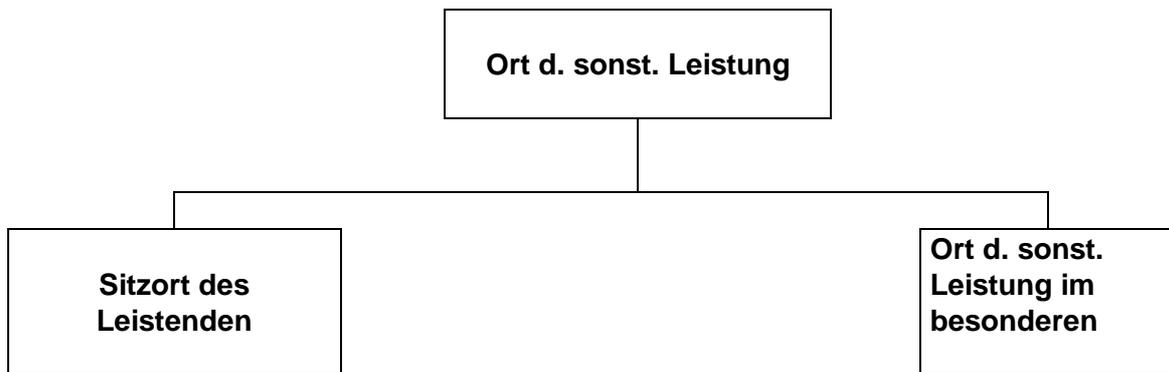
Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

e-mail: info@steuerforster.de - internet: <http://www.steuerforster.de>

© 2000 Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Verfassers

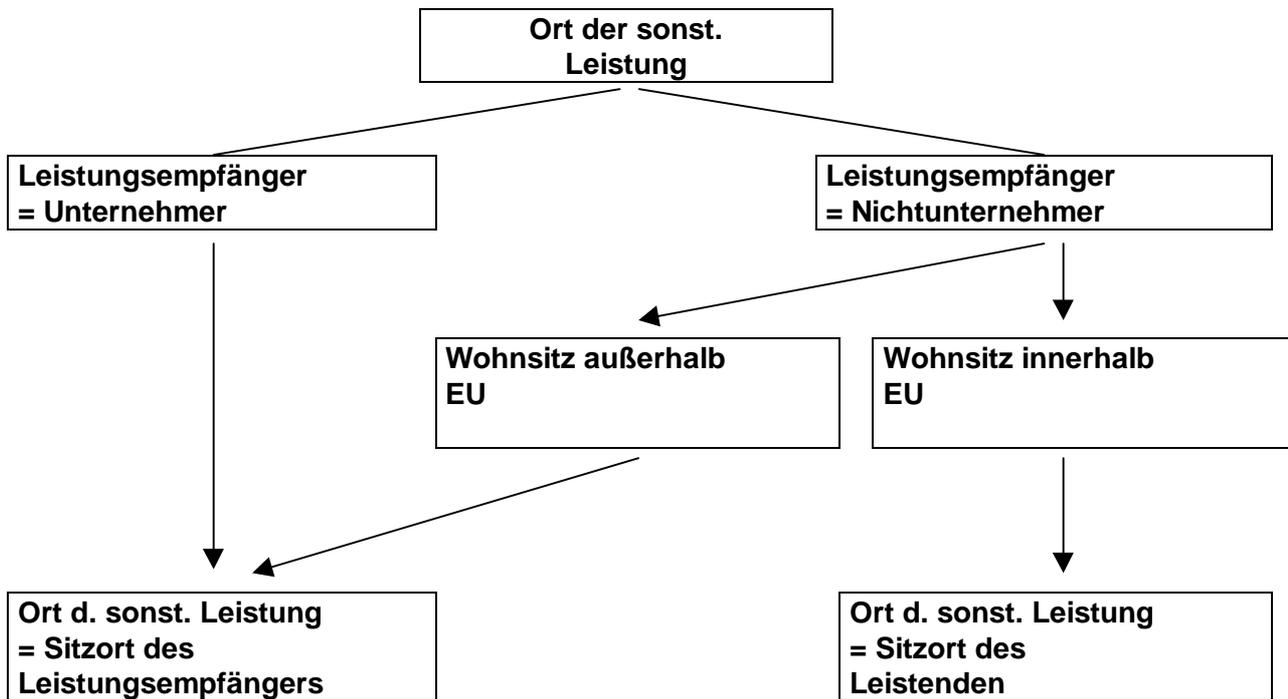
Sonderfälle des Orts der sonstigen Leistung vgl. § 1 Abs.1 Nr.1 UStDV § 1 Abs.1 Nr.2 UStDV § 1 Abs.1 Nr.3 UStDV	- ja -	Ort der Nutzung oder Auswertung (= Inland)
nein 		
Sonstige Leistungen i.S.v. § 3a Abs. 4 an Nichtunternehmer innerhalb des Gebiets der EG	- ja -	Unternehmensort des leistenden Unternehmers § 3a Abs. 1
nein		
In § 3a Abs. 2 oder 4 nicht aufgeführte sonstige Leistungen, die von einem in einem Drittland ansässigen Unternehmer an einen im Inland ansässigen Unternehmer oder jur. Person des öffentl. Rechts erbracht werden, wenn sie im Inland genutzt oder ausgewertet werden	- ja -	Ort der Nutzung oder Auswertung (= Inland) § 1 Nr. 2 UStDV
nein		
In § 3a Abs. 2 oder 4 nicht aufgeführte andere sonstige Leistungen	- ja -	Unternehmensort des leistenden Unternehmers § 3a Abs. 1

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

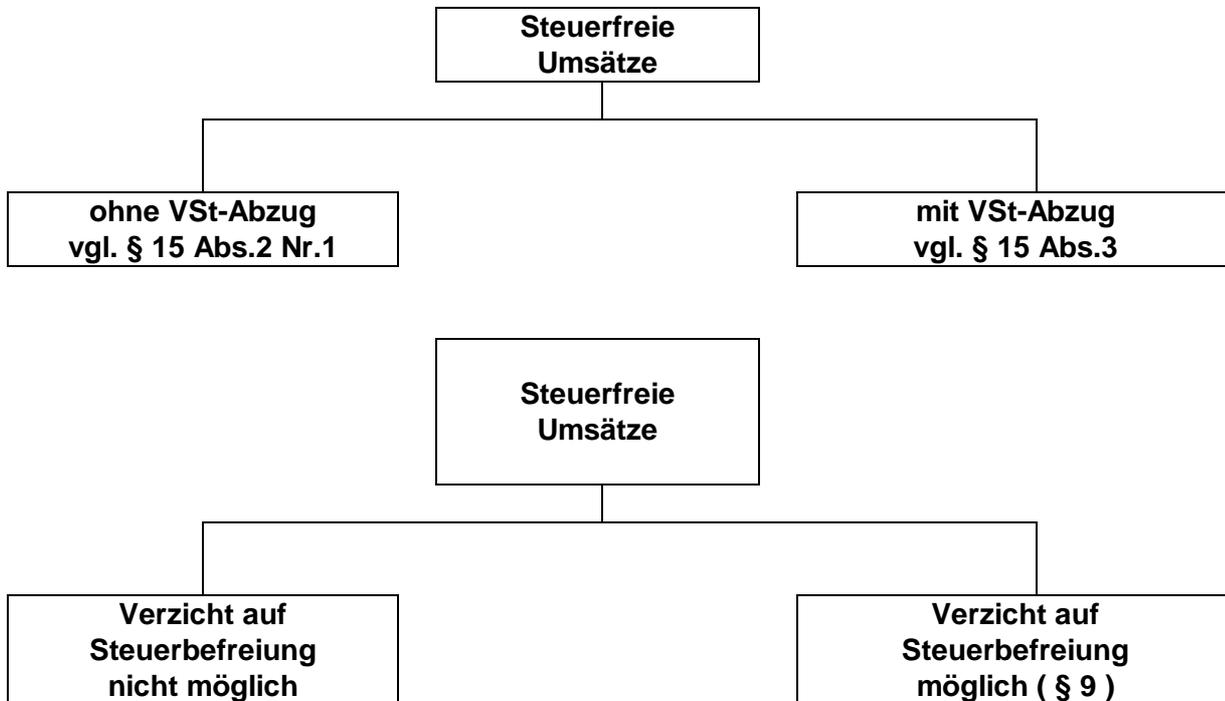


- **Belegenheitsort § 3a Abs.2 Nr.1**
- **Beförderungsort § 3b**
- **Tätigkeitsort § 3a Abs.2 Nr.3**
- **Vermittlungsort § 3a Abs.2 Nr.4**
- **Sitzort Leistungsempfänger § 3a Abs.3**
- **Nutzungsort bzw. Auswertungsort § 1 UStDV**

**Lösungsschema für die Katalogleistungen im Rahmen der sonst. Leistung § 3a Abs.3 i.V.m.
Abs.4 UStG**



E. Steuerfreie Umsätze



Folge:

grs. kein VSt-Abzug

Ausnahmen siehe:

§ 15 Abs.3

- **Ausfuhrumsätze**
- **Innergemeinschaftliche Lieferungen**
- **Lohnveredelungen**

Folge:

VSt-Abzug gegeben

Beispiele:

- **bestimmte Geld- u. Kreditgeschäfte**
- **Umsätze die der GrEST unterliegen**
- **Vermietung u. Verpachtung**
- **Blindenumsätze**

Lösen Sie bitte nun die Aufgaben Thema IV (1 – 4)

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

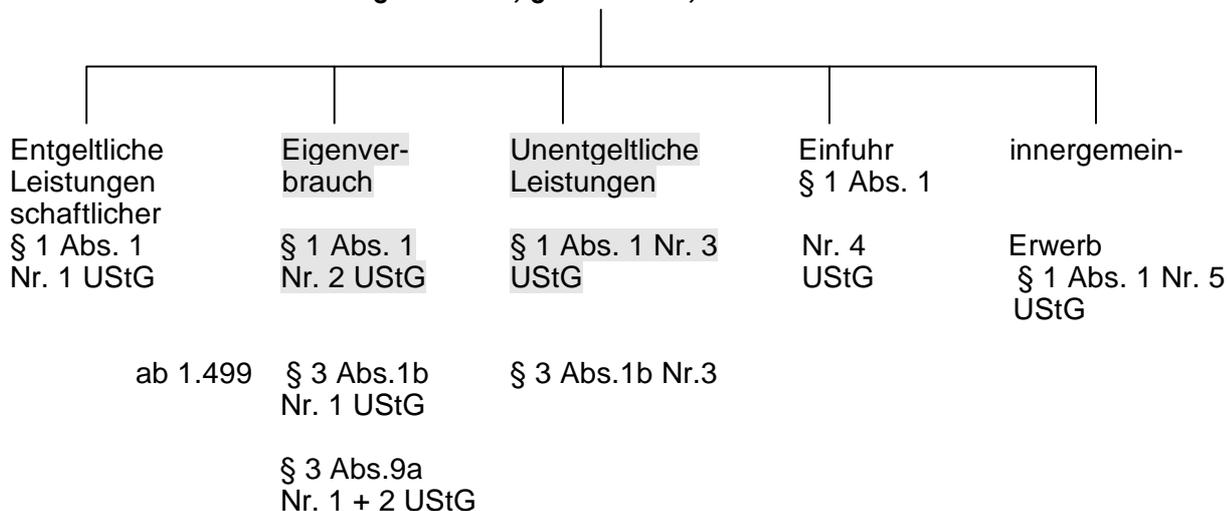
Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

e-mail: info@steuerforster.de - internet: <http://www.steuerforster.de>

© 2000 Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Verfassers

F. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage § 10 UStG, § 25 UStDV, A 149 - 159 UStR



Entgeltliche Leistungen:

BMG ist grs. das Entgelt, vgl. § 10 Abs. 1 UStG

Eigenverbrauch:

Entnahme EV:

Abs. 4 Nr. 1

Einkaufspreis + Nebenkosten

A 12 Abs. 7 S. 3 UStR

oder

Selbstkosten
A 12 Abs. 7 S. 4 UStR

Verwendungs-EV:

Abs. 4 Nr. 2 + 3

Kosten

A 155 Abs. 2 S. 2 UStR

Aufwendungs-EV:

Abs. 4 Nr. 3

Aufwendungen

A 155 Abs. 3 UStR

Da gem. § 15 Abs.1a Nr.1 UStG solche Aufwendung vom VSt-Abzug ausgeschlossen sind, entfällt auch der Eigenverbrauch ab 1.4.1999

Unentgeltliche Leistungen:

BMG ist abhängig von der Art der Leistung, vgl. § 10 Abs. 4 UStG:

Lieferungen:

Abs. 4 Nr. 1

Einkaufspreis + Nebenkosten

oder

Selbstkosten

Sonstige Leistungen:

Abs. 4 Nr. 2

Kosten

Einfuhr:

BMG ist grs. der Zollwert, vgl. § 11 UStG

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

e-mail: info@steuerforster.de - internet: <http://www.steuerforster.de>

© 2000 Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Verfassers

**Inneregemein-
schaftlicher
Erwerb:**

Die BMG ist abhängig von der Art des igE, vgl. § 10 UStG:

IgErwerb i.S.
§ 1a Abs. 1:
§ 10 Abs. 1

Entgelt

IgErwerb i.S.
§ 1a Abs. 2:
§ 10 Abs. 4 Nr. 1

Einkaufspreis + Nebenkosten oder
Selbstkosten

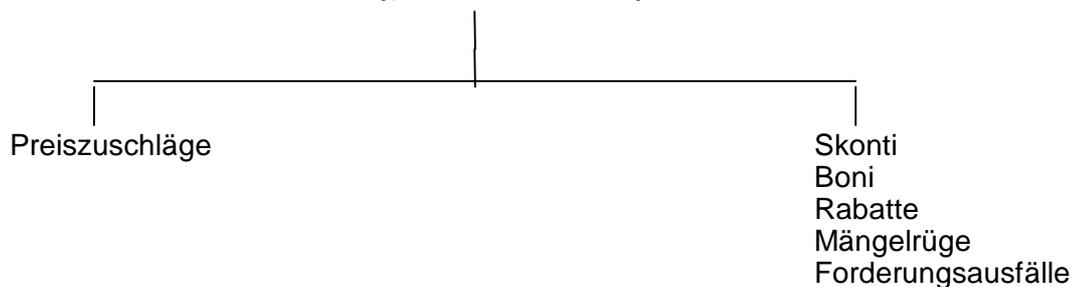
Mindestbemessungsgrundlage

Soweit ein Unternehmer Wirtschaftsgüter an Personen des Personenkreises nach § 10 Abs. 5 UStG zu Werten abgibt, die nicht den tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten entsprechen, ist die Mindestbemessungsgrundlage zu beachten, d.h. es ist die Bemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 4 UStG anzusetzen:

Anwendung:

- Umsätze der in § 1 Abs. 1 Nr. 3 UStG genannten Vereinigung an ihre Mitglieder und Teilhaber oder diesen nahestehenden Personen.
- Umsätze von Einzelunternehmern an ihnen nahestehende Personen.
- Umsätze von Unternehmen an Ihr Personal oder deren Angehörige aufgrund des Dienstverhältnisses.

**Änderung der Bemessungsgrundlage
(§ 17 Abs. 1 und 2)**

**Merke:**

Bei Änderung der Bemessungsgrundlage nach § 17 ist der geschuldete Steuerbetrag und die in Anspruch genommene VSt zu berichtigen

Weitere Fälle für Berichtigungen:

- Das Entgelt ist uneinbringlich geworden
- Ein Entgelt wurde entrichtet, jedoch ist die Leistung nicht ausgeführt worden
- Eine Leistung bzw. igE ist rückgängig gemacht worden
- Ein igErwerber verwendet die USt-ID-Nr. eines anderen Mitgliedsstaates als das des Bestimmungslandes
- Nachträglich wird eine Leistung oder ein WiGu für Zwecke verwandt, die unter das Abzugsverbot des § 15 Abs.1a Nr.1 UStG fallen

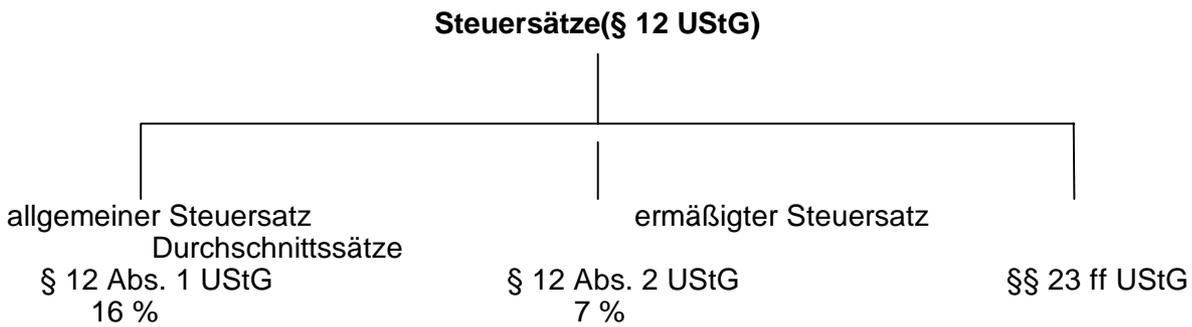
Beachte:

Verzugszinsen gelten als echter Schadenersatz und erhöhen nicht das Entgelt

Berichtigung sind in dem Besteuerungszeitraum durchzuführen, in dem Änderung des Entgelts eingetreten ist.

Lösen Sie bitte nun die Aufgaben Thema V (1 – 5)

G. Steuersätze



1. Allgemeiner Steuersatz

Soweit nicht der ermäßigte Steuersatz nach § 12 Abs. 2 UStG bzw. die Durchschnittssätze nach §§ 23 anzuwenden sind, gilt der allgemeine Steuersatz von 16%.

2. Ermäßigter Steuersatz

Der ermäßigte Steuersatz ist auf 2 Gruppen von Umsätzen anzuwenden:

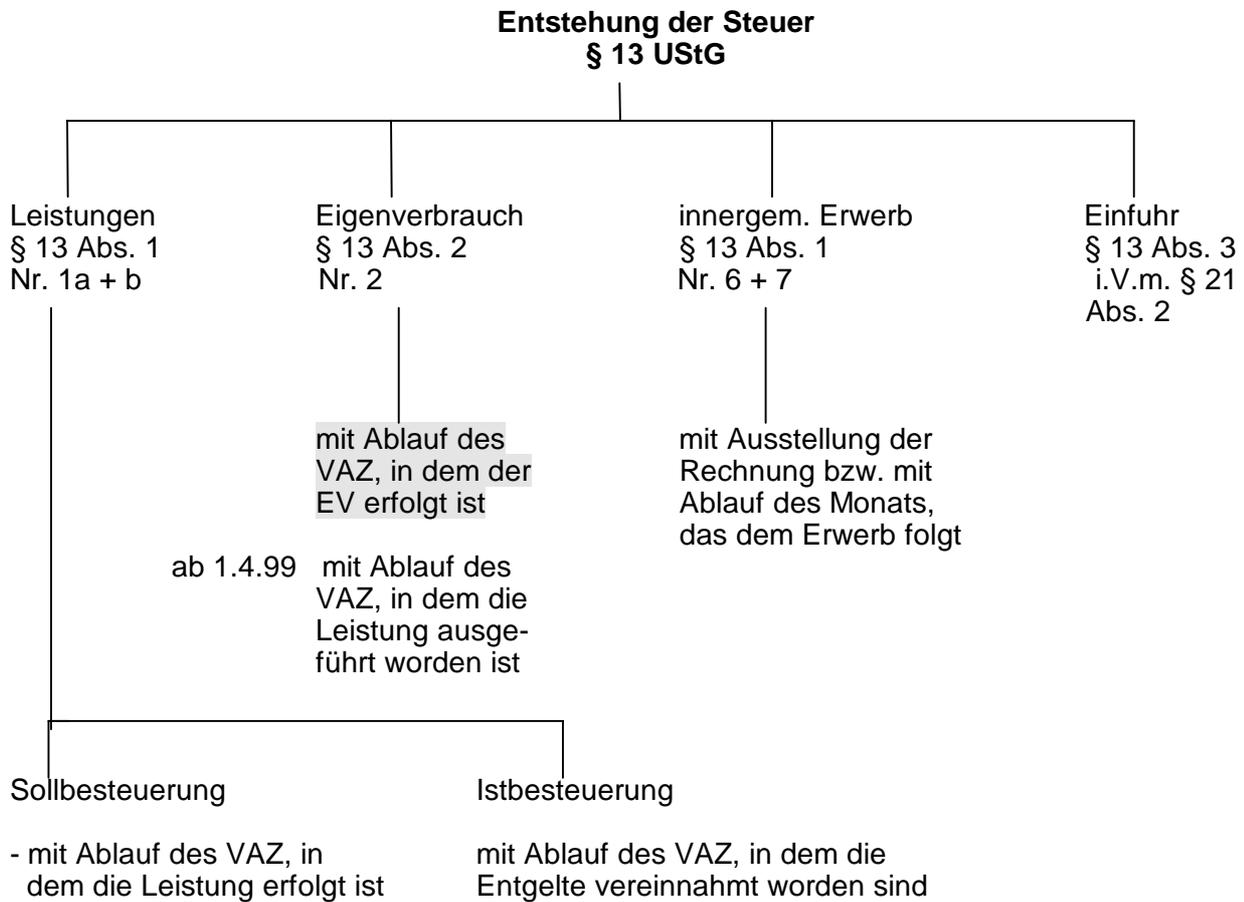
- a) Lieferungen, **Eigenverbrauch**, Einfuhr und igErwerb der in der Anlage UStG bezeichneten Gegenstände
- b) Der in § 12 Abs. 2 Nr. 2 – 10 UStG aufgeführten Umsätze

Merke:

Anzuwenden ist jeweils der Steuersatz, der in dem Zeitpunkt gilt, in dem der Umsatz ausgeführt wird.

Lösen Sie bitte nun die Aufgaben Thema VI (1 – 6)

H. Entstehung der Steuer



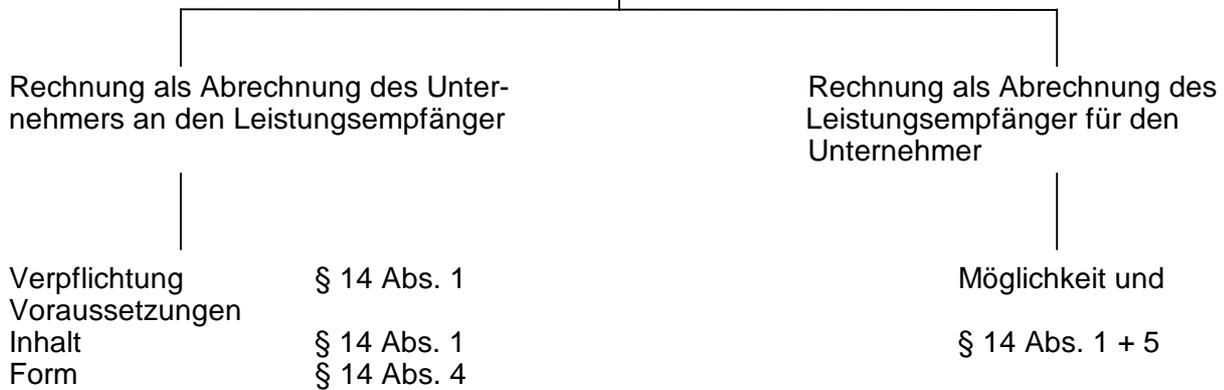
Merke:

In der Baubranche sind insbesondere A 178 ff UStR zu beachten.

Lösen Sie bitte nun die Aufgaben Thema VII (1 – 4)

I. Ausstellung von Rechnungen

Ausstellung von Rechnungen § 14 UStG



Rechnungsarten:

- Endrechnung
- Anzahlungsrechnung
- Teilleistungsrechnung
- Kleinbetragsrechnung
- Fahrausweise

vgl. A 186 ff UStR

Lösen Sie bitte nun die Aufgaben Thema VI (1 – 4)

J. Vorsteuerabzug

Vorsteuerabzug § 15 UStG

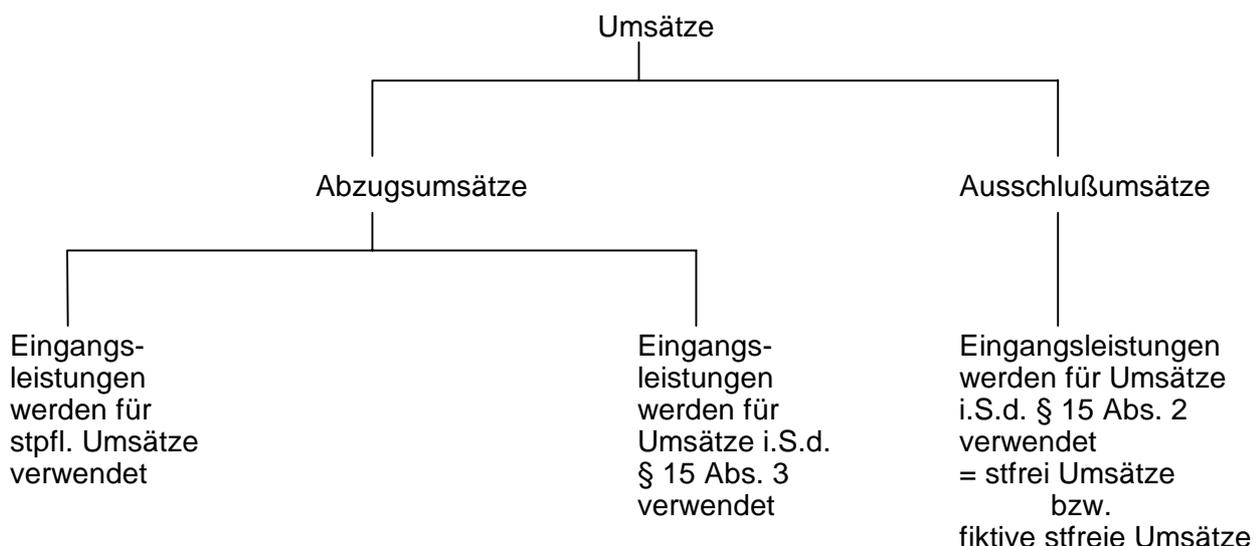
STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

- | | | |
|--|--|---|
| - Bei Vorliegen einer Re i.S.d. § 14 UStG für Leistungen | die enrichtete EUSt vgl. § 15 Abs. 1 Nr. 2 | die Steuer für den igE v. Gegenständen für sein Unternehmen, vgl. § 15 Abs. 1 Nr. 3 |
|--|--|---|
- die von einem anderen Unternehmer
 - für das Unternehmen des Unternehmers ausgeführt worden sind § 15 Abs. 1 Nr. 1

Abhängigkeit des VSt-Abzugs von den Umsätzen



Merke:

Wird eine Eingangsleistung sowohl für Abzugsumsätze als auch für Ausschlußumsätze verwendet, erfolgt Aufteilung der Vorsteuer nach § 15 Abs. 4 UStG

Eigenverbrauchsbesteuerung bei Kraftfahrzeugen

Bei Kraftfahrzeugen, die vom Unternehmer auch privat genutzt werden und deshalb dem Unternehmen nur zu 50% zugeordnet werden, entfällt eine Eigenverbrauchsbesteuerung. Die umsatzsteuerliche Auswirkung wird ab 1.4.1999 über den VSt-Abzug gelöst.

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

e-mail: info@steuerforster.de - internet: <http://www.steuerforster.de>

© 2000 Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Verfassers

Kauf und Verkauf/Entnahme

Alte Lösung:	Neue Lösung:
<p>§ 15 Abs.1 Nr.1 UStG</p> <p>Beim Kauf eines zu unternehmerischen Zwecken genutzten Fahrzeugs kann die volle VSt abgezogen werden, auch wenn das Fahrzeug teilweise privat oder teilweise für andere unternehmensfremde Zwecke genutzt wurde.</p> <p>Beim Verkauf bzw. Entnahme stellen das Entgelt bzw. der ustl. Entnahmewert (Einkaufswert bzw. Selbstkosten) die Bemessungsgrundlage dar.</p>	<p>§ 15 Abs.1b UStG</p> <p>Steuertechnisch wird die bisherige 50%ige Zuordnung durch einen 50%igen VSt-Ausschluß ersetzt.</p> <p>Beim Verkauf bzw. Lieferung nach § 3 Abs.1b UStG (Entnahme) stellen das Entgelt bzw. der ustl. Entnahmewert (Einkaufswert bzw. Selbstkosten) die Bemessungsgrundlage dar. Um eine Steuerkumulation zu verhindern wurde § 15a Abs.4 UStG geändert.</p> <p>§ 15a Abs.4 UStG Eine Änderung der Verhältnisse liegt auch vor, wenn das noch verwendungsfähige Wirtschaftsgut vor Ablauf des nach den Abs.1-3 maßgeblichen Berichtigungszeitraums veräußert oder nach § 3 Abs.1b UStG geliefert (Entnahme) wird und dieser Umsatz für den VSt-abzug anders zu behandeln ist als die Verwendung im ersten Kalenderjahr. Dies gilt auch für Fahrzeuge, bei deren Anschaffung oder Herstellung, Einfuhr oder innergemeinschaftlicher Erwerb VSt-Beträge nach § 15 Abs.1b nur zu 50% abziehbar waren.</p>

Nutzung des betrieblichen Fahrzeugs

Alte Lösung:	Neue Lösung:
<p>§ 1 Abs.1 Nr.2b UStG</p> <p>Die Nutzung des betrieblichen Fahrzeugs für private bzw.</p>	<p>§ 15 Abs.1b UStG</p> <p>Da die Besteuerung der Privatnutzung entfallen ist, erfolgt ein Ausgleich</p>

STEUERKOLLEG FORSTER MÜNCHEN

nichtunternehmerische Zwecke wurde über den Eigenverbrauch geregelt.	dadurch, daß Vorsteuerbeträge für den Betrieb von Fahrzeugen nur zu 50% abziehbar sind.
--	---

Lösen Sie bitte nun die Aufgaben Thema IX (1 – 4)

K. Besteuerungsverfahren

Besteuerungsverfahren

Die Umsatzsteuer ist eine Veranlagung (ist förmliches Verfahren, in dem die Besteuerungsgrundlagen ermittelt und die zu zahlende Steuer festgesetzt werden).

1. Besteuerungszeitraum: Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 Kalenderjahr

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

e-mail: info@steuerforster.de - internet: <http://www.steuerforster.de>

© 2000 Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Verfassers

2. Steuerberechnung: der Besteuerungs-
Abschnittsberechnung, das heißt, die Umsatzsteuer ist von Summe der Steuerpflichtigen Umsätze eines
zeitraumes (Jahr, Vierteljahr od. Monat) zu berechnen, vgl § 16 Abs.1+2

3. Berechnungsformel:

Umsätze x Steuersatz	=	USt
	+	USt gem. § 14 Abs. 2 u. 3
	±	USt gem. § 17 Abs. 1 u. 2
	-	USt VSt gem. § 15
Zahllast		

4. Voranmeldung und Vorauszahlung

Gem. § 18 Abs. 1 ist Voranmeldung und Vorauszahlung bis zum 10. des folgenden Monats durchzuführen, es sei denn, daß die Umsatzsteuerschuld im Vorjahr nicht größer als 12.000 DM war, dann gilt als VAZ (Veranlagungszeitraum) das Kalendervierteljahr. Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.000 DM, kann der Unternehmer von der Abgabe und Entrichtung während des Jahres befreit werden.

Dauerfristverlängerung:

Es besteht die Möglichkeit, auf Antrag die Abgabe der Voranmeldung um einen Monat zu verlängern. Bei monatlichen VAZ muß eine Sondervorauszahlung in Höhe von 1/11 der Summe der Vorauszahlung des Vorjahres angemeldet und entrichtet werden. Bei Vierteljährlichen VAZ ist der Antrag auf Dauerfristverlängerung insgesamt nur einmal zu stellen u. es bedarf keiner Sondervorauszahlung, vgl. §§ 46 und 47 UStDV.

5. Jahressteuererklärungspflicht zusätzlich zur Voranmeldung, vgl. § 18 Abs. 3 UStG

6. Zusammenfassende Meldung, vgl. § 18a UStG

Meldezeitpunkt: Kalendervierteljahr

Inhalt: ig Warenlieferung

oder

ig Warenbewegung

L. Besteuerung Kleinunternehmer

Besteuerung Kleinunternehmer § 19 UStG

Der § 19 Abs. 1 gewährt unter vorliegenden Voraussetzungen eine Nullberechnung.

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

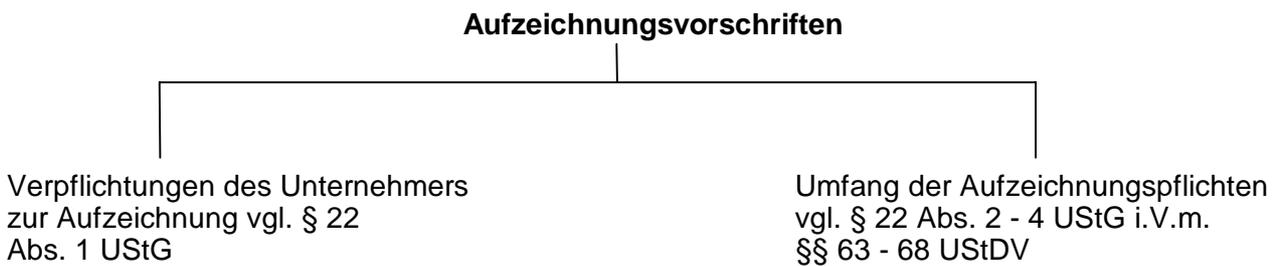
Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

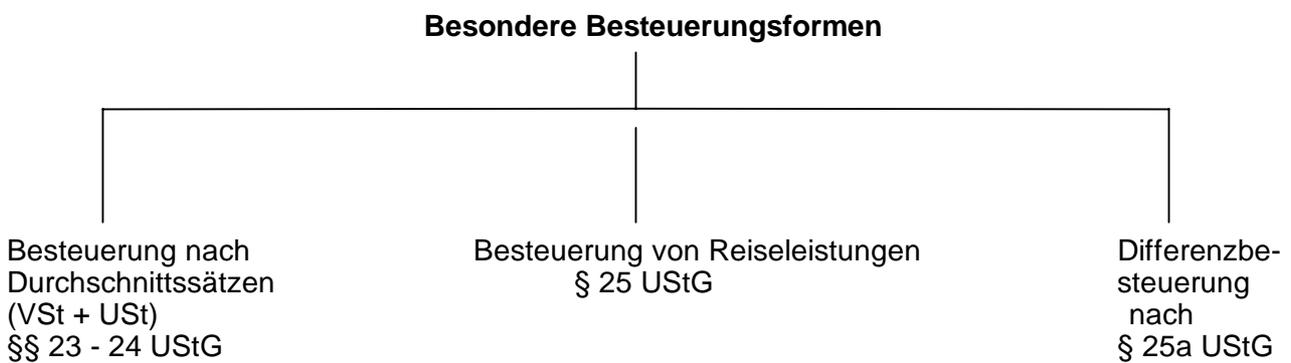
Kleinunternehmer gem. § 19 Abs. 1 hat:

- kein Recht auf Ausweis der USt
- keinen Vorsteuerabzug
- kein Optionsrecht gem. § 9

M. Aufzeichnungsvorschriften



N. Besondere Besteuerungsformen



Lösen Sie bitte nun die Aufgaben Thema X (1 – 4)

Übungsaufgaben zur Umsatzsteuer

I. Ist in den nachstehenden Fällen Unternehmereigenschaft im Sinne des UStG gegeben

- 1) Der Gartenverein „Fortschritt“ veranstaltet jährlich ein Frühlingsfest. Der Verkauf der Getränke erfolgt zum Selbstkostenpreis.
- 2) A ist Direktor beim Finanzamt. Gegen Honorar schreibt er zweimal jährlich eine Ergänzungslieferung zu einem USt - Kommentar.
- 3) B ist selbständiger Zahnarzt. Aus Liebhaberei betreibt er eine Pferdezucht. Aus dem Verlustbetrieb verkauft er laufend selbstgezüchtete Pferde.
- 4) C hat von seinem Vater eine wertvolle Briefmarkensammlung geerbt. Er versilbert die Inlandsmarken an Y und die Auslandsmarken an Z.
- 5) D ist Arbeitnehmer bei der X-AG. Als Arbeitnehmervertreter wurde er in den Aufsichtsrat gewählt. D erhält eine Aufsichtsratsvergütung.
- 6) E ist eine Witwe in München, die von ihrer selbst angemieteten 6-Zimmerwohnung 2 Zimmer an Studenten vermietet.
- 7) F ist Schüler an einer Hauptschule in München und verkauft auf dem Flohmarkt in München seine alten Spiele.
- 8) G ist Möbelhändler aus Landshut und verkauft von seinem zweiten Möbelhaus in Salzburg Möbel an einen Bundesbürger.
- 9) H ist Bäckermeister und betreibt neben seiner Großbäckerei in Rosenheim noch mehrere Verkaufsstellen für Backwaren in München. Da die Verkaufsstellen organisatorisch selbständig sind, liefert H die Waren immer gegen Rechnung mit Ausweis der USt aus.

II. Steuerbar ? Nichtsteuerbar ?

stb nstb

- 1) Der Autohersteller B, München, liefert Autos für 500.000 DM an einen Großhändler in Zürich.
- 2) Der Unternehmer A, Bonn, benutzt seinen geschäftlichen PKW für private Zwecke.
- 3a) Maschinenhersteller C, München, liefert mit eigenem LKW Maschinen in sein Auslieferungslager in Salzburg.
- 3b) Maschinenhersteller C, München, liefert mit eigenem LKW Maschinen in sein Auslieferungslager in Prag.
- 4) Der polnische Unternehmer D, Warschau, läßt bestellte Ware durch einen Frachtführer zu seinem Kunden A nach Karlsruhe bringen. D liefert „verzollt und versteuert“.
- 5) Der StB Dr. Großhirm überreicht seiner Sekretätin zu ihrem 20. Geburtstag einen Blumenstrauß im Wert von 25 DM.
- 6) Die X-GmbH handelt mit Haushaltswaren. Die Ehefrau des Gesellschafter-Geschäftsführer entnimmt eine Bratpfanne aus dem Lager. Eine Bezahlung erfolgt nicht.
- 7) Der StB Dr. Großhirm entnimmt seiner Steuerkanzlei einen nicht mehr benötigten PC und schenkt ihn seinem Sohn zum 4. Geburtstag.
- 8) Der Weinhändler A. Reff, München, führt aus Kalifornien Weine in die BRD ein.
- 9) Der Weinhändler A. Reff aus München schenkt einem Geschäftsfreund zum 50. Geburtstag eine Flasche Eiswein im Wert von 80 DM netto.

III. Ort der Lieferung, Ort der sonstigen Leistung

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

e-mail: info@steuerforster.de - internet: <http://www.steuerforster.de>

© 2000 Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Verfassers

- 1) Der Einzelhändler A. Reff übergibt in seinem Laden in München einer Kundin eine Kiste Wein.
- 2) A. Reff liefert 5 Kisten algerischen Rotwein an seine Lieblingskundin in Landshut selbst mit seinem privaten PKW aus.
- 3) A. Reff hat neben seinem Weinhandel in München noch ein Auslieferungslager in Innsbruck. Zur Ausstattung dieses Lagers befördert Reff mit seinem eigenen LKW die notwendigen Weinbestände nach Innsbruck.
- 4) Der Handelsvertreter X unterhält in München ein Büro. Er vermittelt den Verkauf von Wein für A. Reff in München. X vermittelt Umsätze mit Kunden in Leipzig und mit Kunden in Prag.
- 5) Der Rechtsanwalt Dr. Schlau mit Kanzlei in München vertritt einen Privatmann aus Bern vor Gericht in einer Erbsache.
- 6) Wie Fall 5) jedoch wohnt der Privatmann in Paris.
- 7) Der Rechtsanwalt Dr. Schlau mit Kanzlei in München vertritt einen italienischen Unternehmer in einer Strafsache vor einem deutschen Gericht.

IV. Steuerfrei ? Steuerpflichtig ?

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

e-mail: info@steuerforster.de - internet: <http://www.steuerforster.de>
© 2000 Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Verfassers

stfr. stpfl.

1. Der Bausparkassenvertreter E aus Stuttgart erzielt Provisionseinnahmen.
2. Die X-GmbH, Nürnberg, vermietet den 1.Stock ihres Bürogebäudes an den Unternehmer Y u. will gem. § 9 UStG optieren.
 - a) Y = Zahnarzt (keine Zahnprothesen)
 - b) Y = Tierarzt
3. Ein Arzt in München behandelt für 500 DM einen Patienten.
4. Ein Arzt in Frankfurt behandelt unentgeltlich einen Patienten.

V. Bemessungsgrundlage

1. A. Reff (Unternehmer) erhält für die Herstellung einer Spezialmaschine für die X-GmbH mit Sitz in Leipzig 208.800 DM brutto. Das Land Sachsen überweist einen Zuschuß für diese Maschine i.H.v. 46.400 DM direkt an A. Reff. Reff hatte in seiner Rechnung keine USt ausgewiesen.
2. A. Reff (Gartenbauunternehmer) läßt sich von 2 Mitarbeitern seines Einzelunternehmens den Garten seiner privaten Villa pflegen. Die Kosten lt. Aufzeichnungen betragen 1.500 DM. Einem Auftraggeber würde A. Reff 2.500 DM in Rechnung stellen.
3. Siehe Fall 6 II: Der Einkaufspreis + Nebenkosten der Bratpfanne beträgt 30 DM, die Selbstkosten betragen 50 DM und der Nettoverkaufspreis beträgt 65 DM netto.
4. A. Reff führt (Weinhändler) aus Ungarn Süßweine in die BRD ein, der Rechnungspreis des Verkäufers beträgt 2.000 DM, der Zollwert 2.300 DM und der Nettoverkaufspreis im Inland 5.000 DM netto.
5. A Reff (Weinhändler) erwirbt 2.000 Liter Rotwein vom Weinhändler Luigi Palermo aus Italien, Nettopreis 2,50 DM/Liter. Der Wein wird vom Verkäufer bis zum Weinlager von A. Reff in München befördert.

VI. Steuersatz

7 % 16 %

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

e-mail: info@steuerforster.de - internet: <http://www.steuerforster.de>

© 2000 Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Verfassers

1. Verkauf von Backwaren
2. Verkauf von Wein
3. Verkauf von Schnittblumen
4. Verkauf von Pizza über die Straße
5. Blumenhändler verkauft LKW
6. Student aus Köln verkauft sein Fahrrad

VII. Entstehung der Steuer

1. Der Baustoffhändler A. Reff hat an den Bauunternehmer Y 1000 cbm Kies zum Preis von netto 40 DM/cbm + 16 % USt zu liefern. Im März werden auf der Baustelle 800 cbm und im Oktober weitere 200 cbm angeliefert, Reff stellt über die gelieferten Teilmengen gesonderte Rechnungen aus.
2. A. Reff hat sich verpflichtet auf dem Grundstück des Schlossermeisters Schmitz einen Wohnblock zu errichten. Das Gebäude wird im Juli fertiggestellt und vom Bauherrn abgenommen. Die baubehördliche Abnahme erfolgt im November. Die Schlußrechnung wird im Dezember gestellt und die Abschlußzahlung wird im Februar nächsten Jahres geleistet.
3. A. Reff hat den Auftrag übernommen, 500 m Kabelgraben auszuheben und wieder aufzufüllen. Für den Auftrag waren Einheitspreise vereinbart, die Kabel werden vom Auftraggeber gestellt. Im Mai sind 200 m fertiggestellt, abgenommen und abgerechnet, die Restarbeiten werden im September abgeschlossen, abgenommen und abgerechnet.
4. Das Land Bayern überträgt A. Reff die Gesamtleistung von Beton- u. Maurerarbeiten an einem Schulgebäude. Vertragsgemäß soll A. Reff i.H.d. jeweils nachgewiesenen vertragsmäßigen Leistungen Abschlagszahlungen erhalten. A. Reff forderte die Zahlungen mit
Abrechnungen an, ohne die USt gesondert auszuweisen. A. Reff erteilte die
Schlußrechnung
erst nach Ausführung der gesamten Leistung im Dezember.

VIII. Ausstellung von Rechnungen

1. Wer ist zur Ausstellung von Rechnungen mit gesondertem USt-Ausweis berechtigt ?

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

e-mail: info@steuerforster.de - internet: <http://www.steuerforster.de>

© 2000 Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Verfassers

- Alle Unternehmer
- Alle deutschen Unternehmer
- Unternehmer mit steuerbaren Umsätzen nach § 1 UStG
- Unternehmer mit steuerpflichtigen Umsätzen

2. Wann liegt eine Rechnung i.S.d. § 14 Abs.1 UStG vor ?

- Wenn die Rechnung im Geschäftsverkehr als Rechnung bezeichnet wird
- Wenn ein Unternehmer mit einer Urkunde über eine Lieferung oder sonstige Leistung abrechnet
- Wenn die Urkunde handelsrechtlichen Vorschriften entspricht
- Wenn in einer Urkunde Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen ist
- Wenn ein Betrag zur Zahlung angefordert wird

3. Wann gilt eine Gutschrift nicht als Rechnung ?

- Wenn der Aussteller der Gutschrift nicht in vollem Umfang zum Vorsteuerabzug berechtigt ist
- Wenn der Gutschriftsempfänger nicht zum gesonderten Ausweis der Umsatzsteuer berechtigt ist
- Wenn der Gutschriftsempfänger keine ordnungsgemäße Buchführung hat
- Wenn die Bezeichnung Rechnung fehlt

4. Der Holzgroßhändler A.Reff hat an die Fa. Heimwerker in München folgende Rechnungen erteilt:

- a) Re v. 1.8.01
tropisches Holz, in Längsrichtung gesägt
Nettopreis 500,--DM zuzüglich 35,-- DM USt
- b) Re v. 15.8.01
Kaminholz, vierseitig grob zugerichtet
Nettopreis 1.000,--DM zuzüglich 160,-- DM USt

Hat A.Reff in den beiden Rechnungen die USt richtig ausgewiesen ?

Wie können in einer Rechnung zu niedrig oder zu hoch ausgewiesene Steuerbeträge berichtigt werden ?

IX. Vorsteuerabzug

1. Wann ist der Unternehmer zum VSt-Abzug berechtigt ?

STEUERKOLLEG FORSTER MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

e-mail: info@steuerforster.de - internet: <http://www.steuerforster.de>

© 2000 Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Verfassers

- Wenn die eingekaufte Ware weiterveräußert wurde
- Wenn die Einkaufsrechnung bezahlt wurde
- Wenn die eingekaufte Ware an ihn geliefert und die ordnungsgemäße Rechnung erteilt wurde
- Wenn die eingekaufte Ware in das Eigentum des Unternehmers übergegangen ist
- Wenn der Unternehmer den Vorgang in der Buchhaltung erfaßt hat

2. Wann kommt ein VSt-Abzug beim Einkauf eines Gegenstandes nicht in Betracht ?

- Wenn dieser Gegenstand anschließend steuerfrei ausgeführt wird
- Wenn der Gegenstand für private Zwecke entnommen wird
- Wenn der Gegenstand im Betrieb verbraucht wird
- Wenn der Gegenstand i.Z.m. einem nach § 4 Nr.12a UStG vermieteten Grundstück steht (langfristige Vermietung zu Wohnzwecken)

3. In welchem Fall ist ein VSt-Abzug möglich ?

- Ein anderer Unternehmer schickt eine Vorausrechnung mit gesondertem Steuerausweis
- Zwei Gesellschaften eines Organkreises berechnen ihre gegenseitigen Umsätze mit USt
- Ein Kleinunternehmer nach § 19 Abs.1 UStG weist für einen Umsatz an einen Unternehmer für dessen Unternehmen gesondert 16% USt aus
- Es wurde Ware für das Unternehmen eingekauft und die Einkaufsrechnung steht noch aus

4. Wann liegt ein Abzugsverbot der Vorsteuer nicht vor ?

- Bei Umsätzen im Ausland, die im Inland nach § 4 Nr.7-28 UStG steuerfrei wären
- Bei steuerfreien Umsätzen nach § 4 Nr.7-28 UStG
- Bei unentgeltlichen Leistungen, die im Falle der Entgeltlichkeit nach § 4 Nr.7-28 UStG steuerfrei wären
- Bei steuerfreien Umsätzen nach § 4 Nr.8a-g UStG, die sich auf in Drittländer ausgeführte Gegenstände beziehen

X. Verschiedene Fälle

1. Unternehmer U, Mannheim, schenkt einem guten Kunden zum Firmenjubiläum einen Zinnteller im Wert von netto DM 200. Geben Sie an die Umsatzart, Steuerbarkeit, Steuerpflicht und Bemessungsgrundlage

STEUERKOLLEG FORSTER MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

e-mail: info@steuerforster.de - internet: <http://www.steuerforster.de>

© 2000 Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Verfassers

-
2. Notar Dr. C bestellt mit Kaufvertrag vom 10. Dez. einen PKW bei Audi Ingolstadt. Audi liefert am 15.03. nächsten Jahres das Fahrzeug aus. In welchem Monat schuldet Audi die USt?
 3. Architekt J, München, fertigt Baupläne für ein Möbelaußenlager in Ingolstadt an. Wo ist der Odsol ?
 4. Unternehmer Y, Ludwigshafen, hat ein Auslieferungslager in Straßburg / Elsaß. Er läßt per Bahn Waren vom Auslieferungslager nach Lyon transportieren. Wo ist der OdL ?

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

e-mail: info@steuerforster.de - internet: <http://www.steuerforster.de>

© 2000 Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Verfassers

A. Umsatzsteuerbinnenmarkt.....	2
I. Grundsätzliche Erläuterungen	2
II. Maßgebliche Gebietseinteilung.....	3
III. Warenbewegungen.....	4
IV. Voraussetzungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb.....	5
V. Grundfall des innergemeinschaftlichen Erwerbs.....	6
VI. Erwerberkreis nach § 1a UStG	7
VII. Grundfälle der innergemeinschaftlichen Lieferung.....	8
1. Inngemeinschaftlicher gewerblicher Warenverkehr	8
2. Abholfall	8
3. Versandhandel.....	9
3a. Versandhandel.....	10
4. Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren	11
VIII. Ort der Lieferung	14
IX. Inngemeinschaftliche Sonderregelungen	15
1. Unternehmensinterne grenzüberschreitende Warenbewegungen = Verbringungen .	15
2. Neue Fahrzeuge.....	16
3. Inngemeinschaftliche Beförderungsleistung	18
4. Vermittlungsleistungen	20
XI. MwSt-Informationsaustauschsystem.....	21

Umsatzsteuerbinnenmarkt

I. Grundsätzliche Erläuterungen

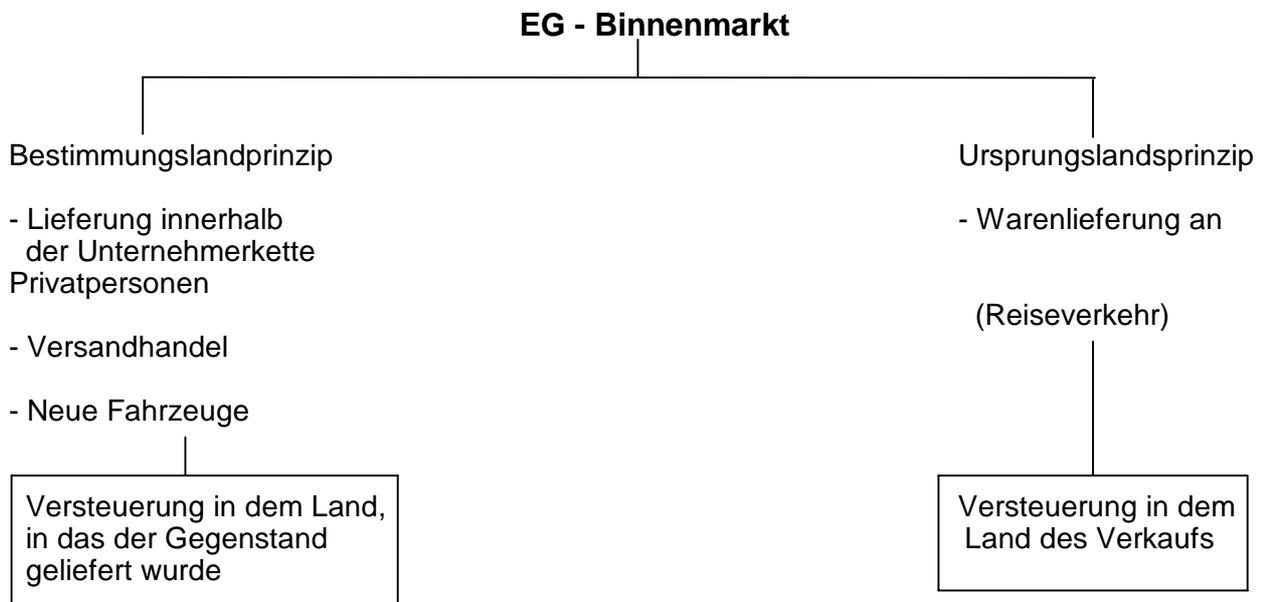
Durch den EG-Binnenmarkt wurden die Grenzkontrollen abgeschafft

jedoch

wurden die steuerlichen Binnengrenzen nicht abgeschafft

Folge:

die steuerlichen Binnengrenzen wurden in die Unternehmen verlagert



II. Maßgebliche Gebietseinteilung

A + B = Gemeinschaftsgebiet		
A = Inland	B = übriges Gemeinschafts- gebiet	C = Drittland- gebiet

Inland gem. § 1 Abs.2 S.1 UStG:

BRD

./.
Zollauschlüsse

Ausnahme der

./.
Zollfreigegebiete

Watten zwischen

= Inland

Inland im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Zollauschlüssen und der Zollfreigegebiete (ab 1.1.1994: das Gebiet von Büsingen, der Insel Helgoland, der Freihäfen, der Gewässer und der Hoheitsgrenze und der jeweiligen Strandlinie sowie der deutschen Schiffe und der deutschen Luftfahrzeuge in Gebiete, die zu keinem Zollgebiet gehören). Ausland im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet, das danach nicht Inland ist.

Ausland gem. § 1 Abs.2 S.2 UStG:

Ausland ist das Gebiet, das danach nicht Inland ist:

Fremde Hoheitsgebiete

+ Zollanschlüsse

+ Zollausschlüsse

+ Zollfreigegebiete

= Ausland

Gemeinschaftsgebiet gem. § 1 Abs.2a S.1 UStG:

Das Gemeinschaftsgebiet umfaßt danach das Inland i.S. von § 1 Abs.2 S.1 UStG und die Gebiete der übrigen Mitgliedstaaten der EWG, die nach dem Gemeinschaftsrecht

als

Inland dieser Mitgliedstaaten gelten.

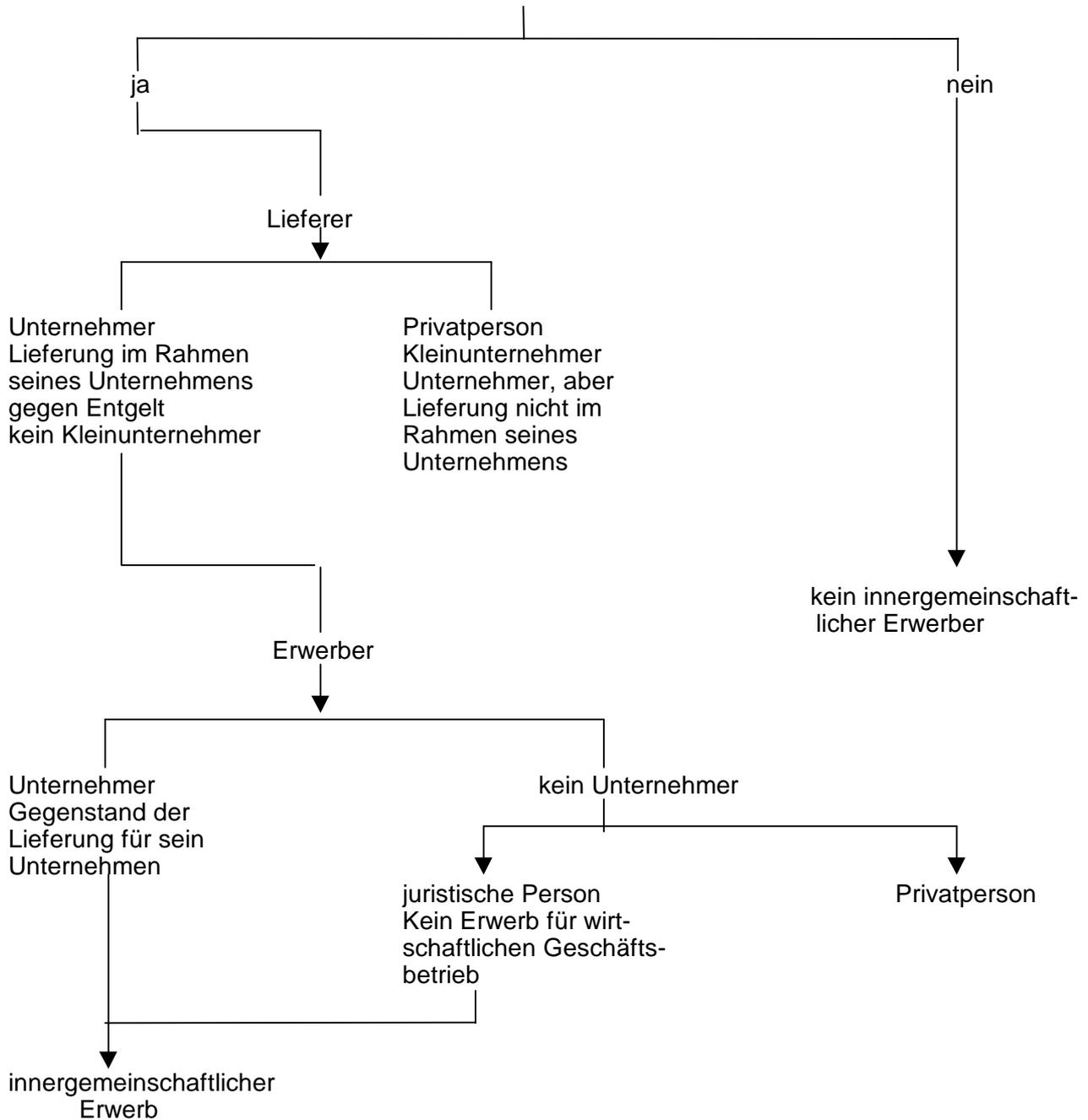
Drittlandgebiet gem. § 1 Abs.2a S.3 UStG:

ist das Gebiet, das nicht zum Gemeinschaftsgebiet gehört.

III. Warenbewegungen

1. A ----- C = Ausfuhr (stfrei nach § 4 Nr.1a i.V.m. § 6 UStG)
2. C ----- A = Einfuhr (stbar nach § 1 Abs.1 Nr.4 UStG)
3. B ----- A = innergemeinschaftlicher
Erwerb (stbar nach § 1a Abs.1 Nr.5 UStG)
4. A ----- B = innergemeinschaftliche
Lieferung (stfrei nach § 4 Nr.1 b i.V.m. § 6a UStG)

IV. Voraussetzungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb Gegenstand der Lieferung aus einem EG-Staat ins Inland ?



V. Grundfall des innergemeinschaftlichen Erwerbs

Voraussetzungen

1. Lieferung v. EG-Staat → EG-Staat
2. Veräußerer ist Unternehmer
3. Erwerber ist Unternehmer

Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs:

= gem. § 3d UStG das Bestimmungsland

Bemessungsgrundlage

= gem. § 10 Abs.1 UStG das Entgelt

Entstehung der Steuer

gem. § 13 Abs.1 Nr.6 UStG entsteht die USt mit Ausstellung der Rechnung.....

Steuerschuldner

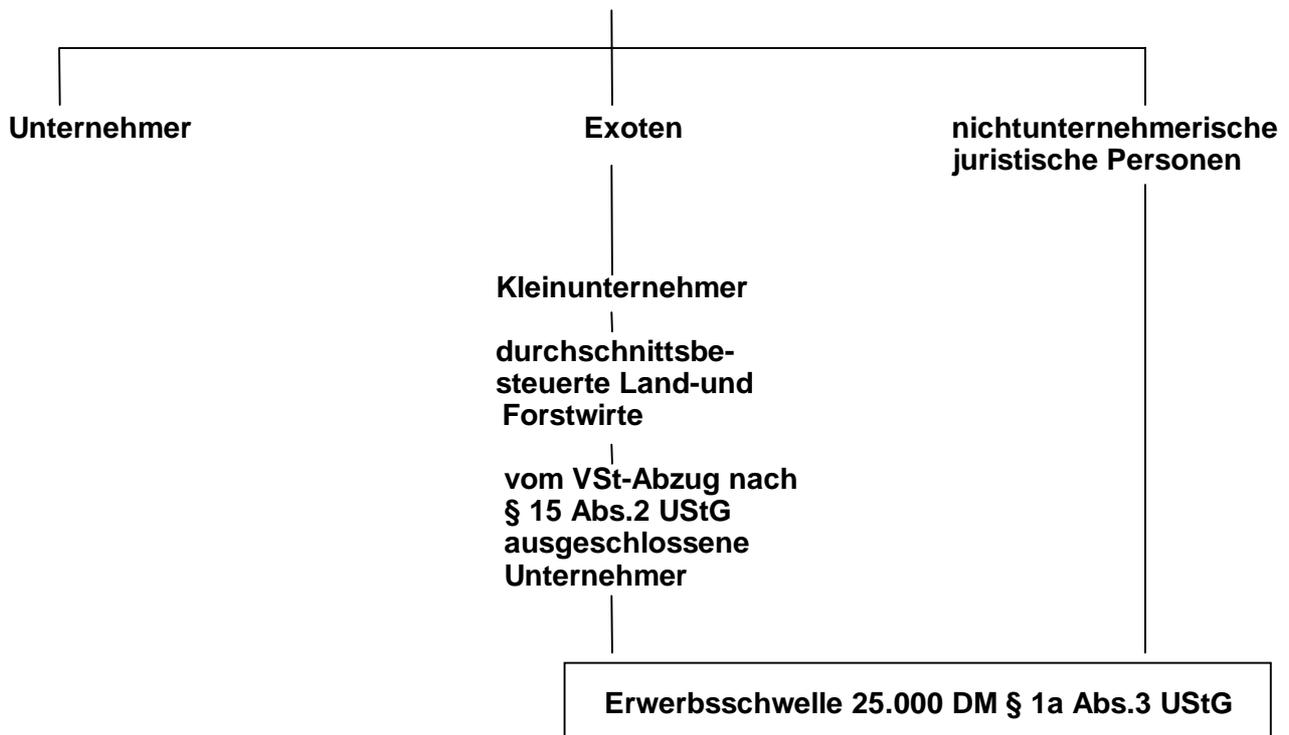
= gem. § 13 Abs.2 Nr.2 UStG der Erwerber im Bestimmungsland

Vorsteuerabzug

gem. § 15 Abs.1 Nr.3 UStG kann der Erwerber die Erwerbsteuer als VSt abziehen

Lösen Sie bitte nun die Fälle 1 u. 2

VI. Erwerbberkreis nach § 1a UStG



Optionsmöglichkeit der Erwerber mit Erwerbsschwelle gem. § 1a Abs.3 UStG

Erwerbsschwelle: Der Gesamtbetrag der Entgelte für Erwerb i.S. von § 1a Abs. 1 UStG aus allen Mitgliedstaaten darf im vorangegangenen Kalenderjahr nicht > 25.000

DM (ohne USt) gewesen sein und darf auch im lfd. Jahr voraussichtlich nicht überschritten werden.

Zweck: Vereinfachung in Bagatellfällen, da das Ursprungslandprinzip bei Einkäufen der betroffenen Abnehmer in anderen EG-Ländern gilt, wenn diese Personen die Erwerbsschwelle nicht überschreiten.

Lösen Sie bitte nun den Fall 3

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

VII. Grundfälle der innergemeinschaftlichen Lieferung

1. Innergemeinschaftlicher gewerblicher Warenverkehr
2. Abholfall
3. Versandhandel

1. Innergemeinschaftlicher gewerblicher Warenverkehr

Voraussetzungen

1. Die Ware wird aus dem Inland in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet
2. Ein Unternehmer erwirbt den Gegenstand für sein Unternehmen oder eine juristische Person erwirbt
3. Der Erwerb unterliegt beim Abnehmer der Erwerbsbesteuerung

Ort der Lieferung

= gem. § 3 Abs.6 + Abs.7 UStG das Ursprungsland = steuerbar

Steuerfreiheit der Lieferung

= gem. § 4 Nr.1b i.V.m. § 6a Abs.1 UStG

2. Abholfall

Voraussetzungen

1. Die Ware wird vom Erwerber abgeholt
2. Der Erwerb unterliegt beim Abnehmer nicht der Erwerbsbesteuerung

Ort der Lieferung

= gem. § 3 Abs.6 UStG das Ursprungsland = steuerbar

Steuerpflicht der Lieferung

Lösen Sie bitte nun die Fälle 4,5 u. 6

3. Versandhandel

Voraussetzungen

1. Der Lieferer befördert oder versendet
2. Der Erwerb unterliegt beim Abnehmer nicht der Erwerbsbesteuerung
3. Die Lieferschwelle ist überschritten bzw. der Unternehmer hat optiert

Ort der Lieferung

= gem. § 3c UStG dort, wo die Beförderung oder Versendung endet = nicht steuerbar

Erläuterungen zum Versandhandel, wenn die Lieferschwelle überschritten ist, bzw. wenn optiert wurde:

Lieferschwelle: Die Lieferschwelle ist der Gesamtbetrag der Entgelte, der den Lieferungen in einen Mitgliedstaat zuzurechnen ist. Dabei ist von den Entgelten im lfd. Jahr, bzw. den voraussichtlichen Entgelten im lfd. Jahr auszugehen.

Zweck: Unternehmen mit geringem Versandanteil sollen nicht zusätzlich verwaltungstechnisch belastet werden.

Möglichkeiten der Mitgliedsstaaten: Durch das Herabsetzen der Lieferschwelle können Mitgliedstaaten des Besteuerungsrecht an sich ziehen.

Option: Die Option ist gegenüber der zuständigen Behörde im Empfängerland zu erklären und bindet den Lieferer für mind. 2 Jahre.

Sinn: Die Option zum Bestimmungslandprinzip ist dann sinnvoll, wenn der dortige Steuersatz niedriger als der im Ursprungsland ist.

hinsichtlich
Außerdem werden die Schwierigkeiten und Risiken der Beurteilung der Versandhandelsregelung vermieden.

3a. Versandhandel

Voraussetzungen

1. Der Lieferer befördert oder versendet
2. Der Erwerb unterliegt beim Abnehmer nicht der Erwerbsbesteuerung
3. Die Lieferschwelle ist nicht überschritten bzw. der Unternehmer hat nicht optiert

Ort der Lieferung

= gem. § 3 Abs.6 + 7 UStG im Inland = steuerbar
+ steuerpflichtig

Lösen Sie nun bitte den Fall 7

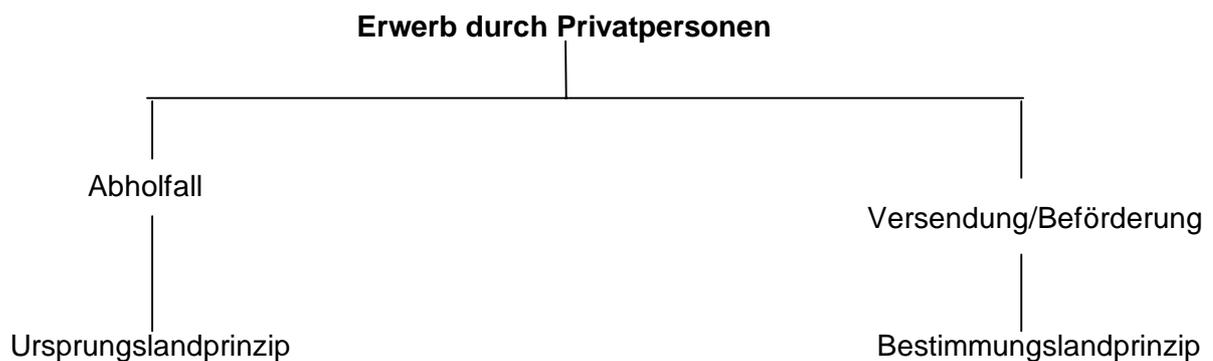
4. Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren

Voraussetzungen

1. Der Lieferer befördert oder versendet vom Inland das übrige Gemeinschaftsgebiet oder in eines der in § 1 Abs.3 UStG bezeichneten Zollfreigeiete.
2. Der Abnehmer gehört nicht zu dem in § 1a Abs.1 Nr.2 UStG genannten Personen (Hauptfall=Privatpersonen)
3. Es handelt sich um verbrauchsteuerpflichtige Waren gem. § 1a Abs.5 UStG.

Ort der Lieferung

= gem. § 3 c Abs.5 S.2 UStG das Bestimmungsland. Der Lieferer hat im Bestimmungsland zu versteuern, steuerbar und steuerpflichtig.



Beachte:

- Lieferschwelle
- Option

Lösen Sie nun bitte den Fall 8

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

Erwerbsschwellen vgl. A 42j Abs.2 UStR

**STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN**

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

Lieferschwellen vgl. A 42j Abs.3 UStR

**STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN**

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

VIII. Ort der Lieferung

§ 3 Abs.5a UStG

Reihenfolge der Prüfung

1) Ort der Lieferung in besonderen Fällen gem. § 3c UStG
= Ende der Beförderung bzw. Versendung

Ort der Lieferung nach § 3e UStG
= Abgangsort des jeweiligen Beförderungsmittels

wenn nein

2) Ort der Lieferung beim „Reihengeschäft“ nach § 3 Abs.6 S.5
i.V.m Abs.7 UStG

wenn nein

3) Ort der Lieferung im Normalfall gem. § 3 Abs.6 - 8 UStG
= Beginn der Beförderung bzw. Versendung

IV. Innergemeinschaftliche Sonderregelungen

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

1. Unternehmensinterne grenzüberschreitende Warenbewegungen = Verbringungen
2. Neue Fahrzeuge
3. Innergemeinschaftliche Beförderungsleistungen
4. Vermittlungsleistungen

1. Unternehmensinterne grenzüberschreitende Warenbewegungen = Verbringungen

Voraussetzung

Ein Unternehmer verbringt Gegenstände seines Unternehmens nicht nur vorübergehend in das übrige Gemeinschaftsgebiet zu seiner Verfügung.

Verbringen = Lieferfiktion § 3 Abs.1a UStG

Steuerfreiheit der fiktiven Lieferung

= gem. § 4 Nr.1b i.V.m. § 6a Abs.2 Nr.1 UStG

Verbringen = Erwerbstatbestand § 1a Abs.2 Nr.1 UStG

Steuerpflicht des fiktiven Erwerbs + Vorsteuerabzug

Bemessungsgrundlage

= gem. § 10 Abs.4 S.1 Nr.1 UStG Einkaufspreis oder die Selbstkosten

Erläuterungen zu unternehmensinternen grenzüberschreitenden Warenbewegungen:

Zweck: Da schon bei der alten Lösung die grenzüberschreitende unternehmensinterne Verbringung der EUSt unterlag, mußten nach dem Wegfall der Binnengrenzen, diese Vorgänge den igL bzw. igE gleichgestellt werden.

Problem: Vorübergehende Verwendung vgl. § 1a Abs. 2 Nr. 1 UStG (= grs. 24 Monate, vgl. BMF-Schreiben v. 19.11.1993

Lösen Sie bitte nun die Fälle 9,10,11 u. 12

2. Neue Fahrzeuge

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

Voraussetzung

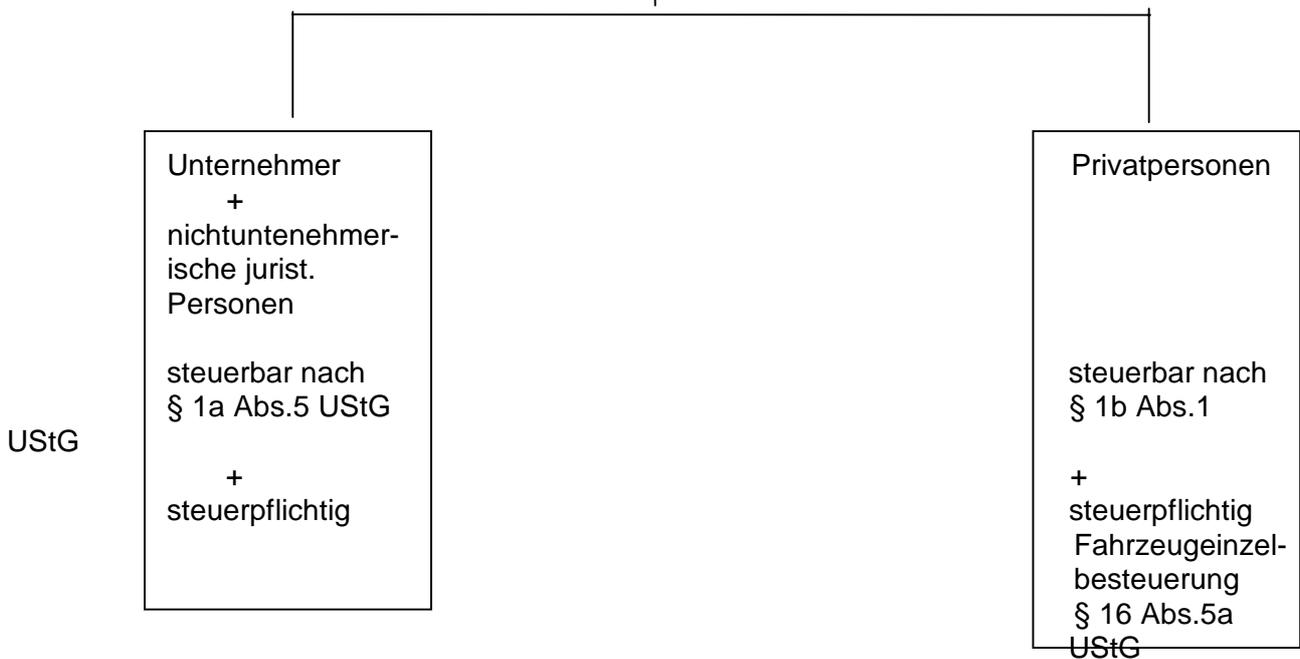
Ein neues Fahrzeug i.S. § 1b UStG gelangt bei einer Lieferung von einem Mitgliedsstaat in einen anderen Mitgliedsstaat.

Inneregemeinschaftliche Lieferung von neuen Fahrzeugen ist immer eine unternehmerische Leistung nach § 2 u. 2a UStG

Steuerfreiheit

= § 6a Abs.1 Nr.2c UStG + Vorsteuerabzug
§ 15 Abs.1 bzw. § 15 Abs.4a UStG

**Inneregemeinschaftlicher Erwerb von neuen Fahrzeugen
ist stets im Bestimmungsland zu versteuern**



Allgemeine Erläuterungen zur Besteuerung beim Erwerb neuer Fahrzeuge

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

Zweck: EG-Staaten mit fehlender eigener oder geringer Fahrzeugproduktion würden beim Erwerb neuer Fahrzeuge durch Privatpersonen erhebliche finanzielle Einbußen bei der Abhollösung hinnehmen müssen.

Problem: kompliziertes Besteuerungsverfahren = Fahrzeugeinzelbesteuerung vgl. § 16 Abs. 5a UStG

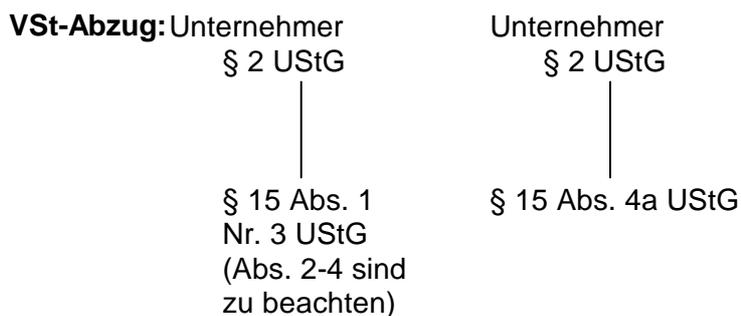
Entstehung: Vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 7 UStG

Fälligkeit: Vgl. § 18 Abs. 5a UStG

Sicherung der Feststellung: Vgl. § 18 Abs. 10 UStG



Rechnungsstellung: Vgl. § 14a Abs. 3 UStG (Erweiterter Inhalt)



Lösen Sie bitte nun den Fall 13

3. Innergemeinschaftliche Beförderungsleistung

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

Voraussetzung

Der Ort des Beginns der einzelnen Beförderung und der Ort des Endes der Beförderung liegen bei einer Güterbeförderung nicht in demselben Mitgliedstaat.

1. Der Leistungsempfänger verwendet keine USt-ID

Der Ort der gemeinschaftlichen Beförderungsleistungen befindet sich an dem Ort wo die Beförderung beginnt

= § 3b Abs.3 S.1 UStG steuerbar u. steuerpfl.

2. Der Leistungsempfänger verwendet eine USt-ID

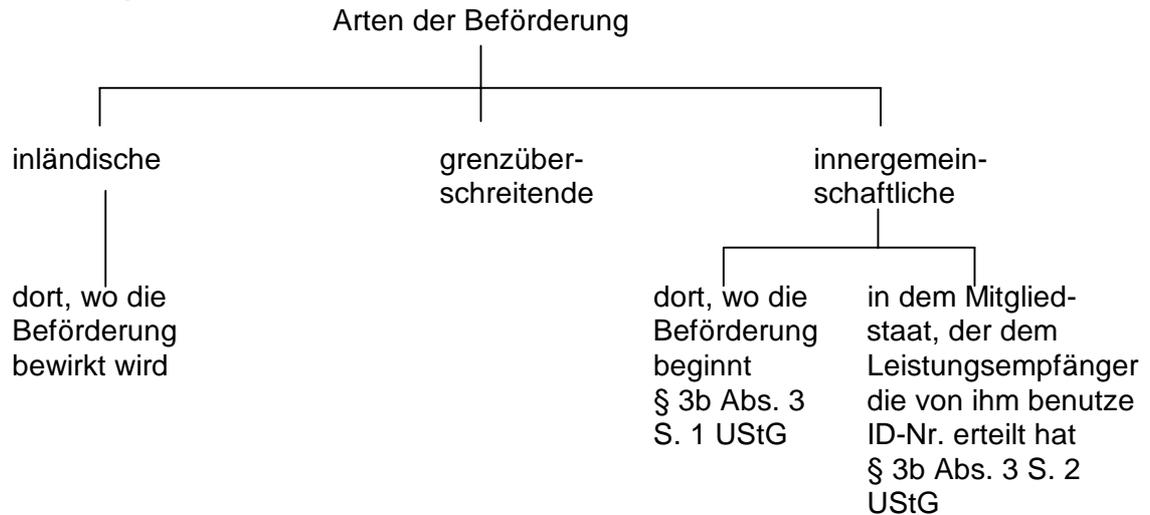
Die Beförderungsleistung unterliegt in dem Mitgliedsstaat der Umsatzbesteuerung, der die USt-ID-Nr. erteilt hat

= § 3b Abs.3 S.2 UStG

Beachte das Abzugsverfahren beim deutschen Leistungsempfänger § 18 Abs.8 UStG, §§ 51 bis 58 UStDV

Allgemeine Erläuterungen zur igBeförderungsleistung

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

Ort der Beförderungsleistung

Zweck: Gem. § 3b Abs. 3 S. 1 UStG legt fest, daß bei der igBeförderung Ort der Leistung der Abgangsort ist. Verwendet der Leistungsempfänger eine ID-Nr. eines anderen Mitgliedstaates (der vom Abgangsort abweicht), richtet sich der Ort der Beförderungsleistung nach dem Ausgabestaat der ID-Nr., d.h. daß dadurch die Inhaber von ID-Nr. die Leistung in ihrem Staat erbracht bekommen und sich damit das Vergütungsverfahren im Abgangsstaat sparen.

Die Beförderer erbringen in den Ländern ihrer Kunden, aus denen die ID-Nr. stammt, stb Umsätze. Sie müssen dort ihre Erklärungspflichten erfüllen, es sei denn, die Steuer wird im Abzugswege gem. § 18 Abs. 8 UStG i.V.m. § 51 ff UStDV erhoben.

Lösen Sie bitte nun den Fall 14

4. Vermittlungsleistungen

Odsol

Grundsatz

Eine Vermittlungsleistung wird an dem Ort erbracht, an dem der vermittelte Umsatz ausgeführt wird, vgl. § 3a Abs.2 Nr.4 S.1 UStG

Beachte

Verwendet der Leistungsempfänger gegenüber dem Vermittler eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte USt-ID-Nr., so gilt die unter dieser Nr. in Anspruch genommene Vermittlungsleistung als in dem Gebiet des anderen Mitgliedstaates ausgeführt, vgl. § 3a Abs.2 Nr.4 S.2 UStG.

Unbeachtlich für

- Vermittlung von Katalogleistungen § 3a Abs.4 UStG
- Vermittlung von innergemeinschaftlichen Beförderungen

Lösen Sie bitte nun den Fall 15

X. MwSt-Informationsaustauschsystem

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

MIAS

An die Stelle der im innergemeinschaftlichen Handel erforderlichen Vorlage von Einfuhr- und Ausfuhrbescheinigungen tritt ein Kontrollverfahren, das auf einem rechengestützten Austausch von MwSt-Daten zwischen den Mitgliedstaaten basiert.

Aufgaben von MIAS: 1) Bestätigung der Gültigkeit der USt-ID
2) Informationsaustausch zwischen den Mitgliedsstaaten auf der Grundlage der zusammenfassenden Meldungen

Dreistufiges Kontrollverfahren

Beispiel: Deutschland ist Bestimmungsland.
Die Lieferungen erfolgen aus Italien.

Aufgabe: Sicherstellung der Erwerbsbesteuerung in Deutschland

Stufe 1

Das Bundesamt f. Finanzen (BfF) erhält von der zentralen italienischen Behörde die USt-ID aller Leistungsempfänger in Deutschland

und

die Summe der ig Warenlieferungen von italienischen Unternehmen mit italienischer USt-ID an die Leistungsempfänger mit deutscher USt-ID in einem Vierteljahr aus Italien.

Stufe 2

Das BfF erhält von Italien die USt-ID aller italienischen Personen, die in ihren vierteljährigen Aufstellungen erklärt haben an den Abnehmer in Deutschland geliefert zu haben

und

die Summe der von jeder dieser Person bewirkten Leistungen an jede betreffende Person, der eine deutsche USt-ID erteilt wurde

Stufe 3

Sind die Auskünfte der Stufen 1 und 2 nicht ausreichend, kann in Einzelfällen Antrag auf Erteilung weiterer Auskünfte gestellt werden. Für die Beantwortung von Einzelauskunftsuchen anderer Mitgliedstaaten ist das BfF zuständig.

Fälle zum USt-Binnenmarkt

- 1) Der in Augsburg ansässige Unternehmer erwirbt von einem franz. Lieferanten eine Maschine. Der deutsche Abnehmer befördert die Maschine mit eigenem LKW nach Augsburg.
- 2) Wie Fall 1), jedoch holt der deutsche Unternehmer die Maschine von der tschechischen Betriebsstätte des franz. Lieferanten ab.
- 3) Die Stadt Berlin erwirbt für ihren Hoheitsbereich von einem österr. Lieferanten 10 Staubsauger für insgesamt 20.000 DM. Der voraussichtliche Gesamtbetrag aller Wareneinkäufe aus EG-Staaten beträgt für das lfd. Jahr:
 - a) 25.000 DM
 - b) 26.000 DM
- 4) Ein in Ulm ansässiger Unternehmer verkauft an einen dänischen Unternehmer Maschinen. Der dänische Unternehmer holt die Maschine mit eigenem LKW in Ulm ab und befördert sie nach Stockholm.
- 5) Wie Fall 4), jedoch transportiert der Ulmer Unternehmer die Maschinen nach Stockholm.
- 6) Ein privater Abnehmer aus Österreich kauft bei Beck am Marienplatz (München) ein Bett für 4.000 DM und transportiert es selbst mit dem Auto nach Wien.
- 7) Ein in München ansässiger Unternehmer X versendet durch einen von ihm beauftragten Frachtführer einen Computer an einen privaten Abnehmer in Rom. X hat die italienische Lieferschwelle überschritten.
- 8) Der Privatmann X läßt sich von einem griechischen Weinhändler Wein senden.
- 9) Der Unternehmer X aus Hamburg läßt die in seiner Produktionsstätte in Lübeck hergestellten Gegenstände in sein Lager in Flensburg transportieren.
- 10) Wie Fall 9), jedoch befindet sich die Produktionsstätte in Dänemark.
- 11) Der Unternehmer X aus Straubing transportiert Eisenstifte zum Unternehmer Y in Landshut, der auftragsgemäß daraus Schrauben anfertigt und diese an X zurückliefert.

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

-
- 12) Wie Fall 11), jedoch ist der Auftraggeber X ein österr. Unternehmer mit Sitz in Salzburg.
- 13) Der Privatmann X aus Bonn erwirbt bei einem italienischen Autohändler einen neuen PKW, der am 10.1.04 in Mailand an X übergeben wurde. Die Erstzulassung in Bonn erfolgte am 31.1.04.
- 14) Ein in Regensburg ansässiger Frachtführer befördert Waren im Auftrag eines Bayreuther Unternehmers
- a) von Regensburg nach Rom
 - b) von Regensburg nach Prag.
- 15) Der Handelsvertreter Z aus Rom vermittelt für den Unternehmer X in Augsburg eine Warenlieferung von Augsburg nach Wien.

Übungsaufgabe mit Formular aus USt

Sachverhalt: (Für diese Aufgabe wurden Formulare für 1999 verwandt)

Unternehmer: August Reff
Lebensmittelgroßhändler
Adolfstr. 10
80935 München

StNr.: XXX/23409

**Zuständiges
Finanzamt:** FA-München 4

Steuerberater: Dr. Großhirn
Schleißheimerstr. 274a
80809 München

Die vom StB Dr. Großhirn gefertigte Buchhaltung für 04 weist per 30.9.04 hinsichtlich der USt folgende Kontenwerte aus:

anrechenbare VSt 7 %	49.000 DM (Soll)
anrechenbare VSt 16 %	84.000 DM (Soll)
Umsatzsteuer 7 %	52.500 DM (Haben)
Umsatzsteuer 16 %	112.000 DM (Haben)
Umsatzsteuervorauszahlung	31.500 DM (Soll)
Erlöse 7 %	750.000 DM (Haben)
Erlöse 16 %	700.000 DM (Haben)

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

Für die Zeit vom 1.10.-31.12.04 sind noch folgende Sachverhalte umsatzsteuerlich zu berücksichtigen:

Warenverkehr Inland

- 1) Wareneinkäufe (Gemüse, Früchte, Zuckerwaren) netto 200.000 DM + USt.
- 2) Wareneinkäufe (Wein, Bier, Tafelwasser) netto 150.000 DM + USt.
- 3) Warenverkäufe (Gemüse, Früchte, Zuckerwaren) netto 300.000 DM + USt.
- 4) Warenverkäufe (Wein, Bier, Tafelwasser) netto 175.000 DM + USt.

Warenverkehr Ausland

- 5) Wareneinkäufe (Früchte) aus Italien, 100.000 DM.
- 6) Wareneinkäufe (Wein) aus Italien, 200.000 DM.
- 7) Warenverkäufe (Spargel) nach Frankreich 50.000 DM.
- 8) Warenverkäufe (Wein) nach England 250.000 DM.
Der franz. Erwerber hat die ID-Nr. FR 99999999991,
der engl. Erwerber hat die ID-Nr. GB 888888881.
- 9) Im IV. Quartal wurden an den franz. Erwerber Preisnachlässe für Boni für die Umsätze IV. Qu. i.H.v. 10.000 DM gewährt.
- 10) Von den gesamten Telefonanlagenkosten i.H.v. 6.000 DM sind A. Reff 15 % für private Nutzung zuzurechnen.
- 11) Die PKW-Kosten lt. Buchhaltung betragen für 04 12.000 DM, davon sind 35 % für private Nutzung anzusetzen.

Aufgabenstellung:

- 1) Erstellen Sie die UStVA für das IV. Quartal 04.
- 2) Erstellen Sie die ZM für das IV. Quartal 04.
- 3) Führen Sie die USt-Verprobung für 04 auf beiliegendem Formular durch.
- 4) Erstellen Sie die USt-Jahreserklärung für 04.

Bei den PKW-Kosten zu Nr. 11 handelt es sich ausschließlich um solche, die BMG gem. § 10 Abs. 4 UStG darstellen.

Da das Downloaden von Formularen sehr speicher- und zeitaufwendig ist, wurde darauf verzichtet, die Formulare zur Verfügung zu stellen. Wenn Sie die Formularaufgabe wünschen,

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

I. Unternehmer / Rahmen des Unternehmens

1. Verein ist Unternehmer gem. § 2 Abs. 1 UStG
2. A. ist als Direktor kein Unternehmer, jedoch als Autor (Wiederholungsabsicht usw.)
3. B ist Unternehmer als Zahnarzt und als Pferdezüchter (Einnahmeerzielungsabsicht usw.)
4. C hat nur einmal die Absicht zu verkaufen, keine Wiederholungsabsicht
5. D übt als Aufsichtsrat eine selbständige Tätigkeit aus (vgl. A 17 Abs. 3 UStR)
6. E = U, Wiederholungsabsicht, Einnahmeerzielungsabsicht
7. F ≠ U, da Einmaligkeit
8. G = U, jedoch nicht steuerbar
9. H = Unternehmer, alle Geschäfte fallen ustl. im Rahmen eines Unternehmens an, nicht stb. Innenumsatz

II. Steuerbar

nicht steuerbar

1. x (Lieferung)
2. x (EV) Altfahrzeuge x (für ab 1.4.99 gekaufte oder geleaste Kfz, betr. Nutzung ≥ 10%)
- 3a x (igL = Verbringung)
- 3b x (für BRD Innenumsatz)
4. x (Einfuhr) + x (Lieferung)
5. x (Annehmlichkeit, A 12 Abs.3 UStR)
6. x (unentg. Lieferung)
7. x (EV=gilt als Lieferung)
8. x (Einfuhr)
9. x (EV) alte Lösung x (für Geschenke ab 1.4.99 kein VSt-Abzug mehr)

III. Ort der Lieferung, Ort der sonst. Leistung

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

1. München, Abhollieferung § 3 Abs. 6 UStG
2. München, Beförderungslief. § 3 Abs. 6 UStG
3. ustl. Lieferung (igL)
4. München, da der Lieferort München ist, vgl. § 3a Abs. 2 Nr. 4 UStG
5. Bern vgl. § 3a Abs. 3 UStG i.V.m. Abs. 4 Nr. 3
6. München vgl. 3a Abs. 1 UStG
7. München vgl. 3a Abs. 1 UStG (Strafsache)

IV. Stfrei

stpfl.

1. x § 4 Nr. 11
- 2a x § 4 Nr. 12a (keine Optionsmöglichkeit)
- 2b x § 4 Nr. 12a i.V.m. § 9
3. x § 4 Nr. 14
4. kein Entgelt, daher nicht stb

V. BMG

1. Entgelt 208.800 DM
 + 46.400 DM
 255.200 DM § 10 Abs. 1 S. 3 UStG
 - USt 35.200 DM
 BMG 220.000 DM
2. Kosten vgl. § 10 Abs. 4 Nr. 2 UStG, BMG = 1.500 DM
3. Einkaufspreis + Nbk = vgl. § 10 Abs. 4 Nr. 1 UStG, BMG = 30 DM
4. Zollwert vgl. § 11 vgl. § 11 Abs. 1 UStG = BMG 2.300 DM
5. igE, Entgelt vgl. § 10 Abs. 1 UStG, BMG = 5.000 DM

VI. Steuersatz

- | | | |
|----|-------------|-------------------|
| | 7 % | 16 % |
| 1. | x A Nr. 31 | |
| 2. | | x |
| 3. | x A Nr. 8 | |
| 4. | x A Nr. 31 | |
| 5. | | x (Hilfsgeschäft) |
| 6. | nicht stbar | |

VII. Entstehung der USt

- 1) A. Reff führt Teilleistungen aus, Entstehung gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a UStG Ablauf März / Oktober.

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

- 2) A. Reff hat eine Werklieferung ausgeführt. Der Werkvertrag ist mit Übergabe u. Abnahme des fertiggestellten Werks durch Schmitz erfüllt, d.h. die USt entsteht mit Ablauf Juli A 178 Nr. 1.
- 3) A. Reff hat eine teilbare Werksleistung ausgeführt, Lösung wie 1) Entstehung d. USt m. Ablauf Mai / September.
- 4) A. Reff hat eine Werkleistung ausgeführt. Die USt entsteht mit Ablauf d. VAZ, in dem das Teilentgelt vereinnahmt worden ist.

VIII. Ausstellung von Rechnungen

- 1) Unternehmer mit spfl. Umsätzen
- 2) Abrechnung des Unternehmers mit einer Urkunde, A 183 Abs.1 UStR
- 3) Der Gutschriftsempfänger ist zum gesonderten Ausweis der USt nicht berechtigt, A 184 Abs.4 UStR
- 4) A.Reff hat in Rechnung a) den Steuerbetrag zu niedrig ausgewiesen
und in Rechnung b) den Steuerbetrag zu hoch ausgewiesen

A.Reff kann seine Rechnungen gem. § 17 Abs.1 UStG berichtigen, vgl. § 14 Abs.2 UStG

IX. Vorsteuerabzug

- 1) Wenn die eingekaufte Ware an ihn geliefert und die ordnungsgemäße Re erteilt wurde
- 2) Wenn der Gegenstand mit einer langfristigen Vermietung zu Wohnzwecken i.Z. steht
- 3) Ein anderer Unternehmer schickt eine Vorausrechnung mit gesondertem Steuerausweis
- 4) Bei steuerfreien Umsätzen, die sich auf in Drittländer ausgeführte Gegenstände beziehen

X. Verschiedene Fälle

1. EV § 1 Abs. 1 Nr. 2c i.V.m. § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG stb. + stpfl., BMG = 200 DM, = alte Lösung
Lösung neu: Kein Umsatz und kein VSt-Abzug

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

-
2. Entstehung vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 1 = Ausführung d. Leistung
 3. Odsol = Ingolstadt vgl. § 3a Abs. 2 Nr. 1c UStG
 4. OdL = Straßburg nicht im Inland nicht stbar

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

Lösung Übungsklausur USt

1. Ja (2 I): selbständig, mit Wiederholungsabsicht
2. Nein (2 II): ist weisungsgebunden
3. Vorsteuer größer Mehrwertsteuer; große Einkäufe, Saisonbetrieb, Export
4. Nein (1 II)
5. 4 Nr. 1a iVm § 6
6. netto (10 I)
7. je eine UStVA/USt-Erkl. für Ehefrau und Ehemann; keine Zusammenveranlagung

8. Eigenverbrauch (1 I, Nr. 2b) BMG (10 IV, Nr. 2) : DM 1.500 Steuersatz (12 I) : 16 % Traglast : DM 240	Lösung neu: Der Eigenverbrauch löst keine USt mehr aus, dafür wird der VSt-Abzug bei Kauf, Leasing u. Nutzung auf die Hälfte reduziert, Voraussetzung für VSt-Abzug = betr. Nutzung >10%
---	---

9. Nov. d.J.; Unternehmereigenschaft beginnt ustl. mit erster unternehmerischer Handlung
10. nicht steuerbar, weil Innenumsatz (1 I, Nr. 1, S.1)
11. a) unentgeltl. Leistung (1 I, Nr. 3)
 b) nein, weil reine Geldentnahme
 c) nein, weil Entnahme nicht im Inland (1 I, Nr. 2)
 d) nein, weil nicht für Zwecke außerhalb des Unternehmens (1 I, Nr. 2a)
12. Juni 04 (15 I, Nr. 1, letzter Satz)
13. hat Vorsteuerabzug gemäß § 15 (iVm 15 II)
14. Berechnung der Steuer nach vereinbarten Entgelten (16 I iVm 13 I, Nr. 1a)
15. brutto (33 UStDV)
16.

Rüttler		4.000 DM
16 % USt		<u>640 DM</u>
		4.640 DM
./ Anz	2.000 DM	
16 % USt	<u>320 DM</u>	<u>2.320 DM</u>
Restbetrag		2.320 DM

Weitere Lösung siehe R 187 Abs.8 UStR

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

Lösungen zu den Fällen USt BinnenmarktG

- 1) igE gem. § 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG. Die Voraussetzungen nach § 1a Abs. 1 UStG sind erfüllt.
- 2) Einfuhr gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG. Kein igE, da Drittland.
- 3) Die Stadt München gehört als jPdöR z. Erwerberkreis d. § 1a Abs. 1 Nr. 2b.
 - a) kein igE i.S.d. § 1a Abs. 1 UStG, da die Erwerbsschwelle v. 25.000DM gem. § 1a Abs. 3 Nr. 2 UStG nicht überschritten wird.
 - b) igE liegt vor
- 4) igE, die Voraussetzungen nach § 1a Abs. 1 UStG sind erfüllt. Ort d. igE ist gem. § 3d UStG Amsterdam. Die igL ist gem. § 4 Nr. 1 b i.V.m. § 6a Abs. 1 UStG stb u. stpfl.
- 5) Gleiche Lösung wie 4)
- 6) Kein igE, da der Erwerber eine Privatperson ist. OdL gem. § 3 Abs. 6 u. 7 UStG München, stb und stpfl.
- 7) Kein igE, OdL ist gem. § 3c Abs. 1 UStG Italien. X hat die Lieferung in Italien zu versteuern.
- 8) Gem. § 3c Abs. 5 S. 2 wird Abs. 2 Nr. 2 u. Abs. 3 ausgeschlossen, d.h. es verbleibt bei § 3c Abs. 1 UStG, OdL ist BRD, stb u. stpfl. Der griechische Weinhändler hat die Ware in der BRD - zu versteuern.
- 9) nstb Innenumsatz
- 10) igE, vgl. § 1a Abs. 2 Nr. 1 UStG (Fiktion) . O d igE gem. § 3d UStG Flensburg. (in Dänemark fiktive igL nach § 4 Nr. 1b i.V.m. § 6a Abs. 2 Nr. 1)
- 11) stb und stpfl. sonstige Leistung gem. § 3 Abs. 9 UStG

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

-
- 12) sonstige Leistung, stb. u. stpfl. in Landshut, vgl. § 3a Abs.2 Nr.3 c UStG.
- 13) igE eines neuen Fahrzeugs gem. § 1b UStG bei X. Fahrzeugeinzelbesteuerung gem. § 16 Abs. 5a UStG, Entstehung d. USt am 10.1.04, Anmeldung u. Entrichtung spätestens bis zum 10. Tag nach Ab1auf d. Tages d. Erwerbs, vgl. § 18 Abs. 5a UstG = 20.1.04.
- 14) a) ig Beförderungsleistung, Od Bef. Leistung ist Regensburg, vgl. § 3b Abs. 3 S. 1 UStG, stb u.stpfl., vgl. § 4 Nr. 3a 5. 2 UStG.
- b) gem. § 3b Abs. 1 UStG ist nur der inländische Teil stb., jedoch stfrei nach § 4 Nr. 3a S. 1 UStG.
- 15) Od Vermittlungsleistung ist gem. § 3a Abs. 2 Nr. 4 S. 1 UStG i.V.m. § 3 Abs. 6 u. 7 UStG Augsburg. Z muß seine Vermittlungsleistung in der BRD versteuern. X hat die USt gem. § 18 Abs. 8 UStG i.V.m. §§ 51ff UStDV zu erheben.

Lösung zur Formularaufgabe USt

1. Ermittlung der USt-Werte für das 4. Quartal

1. Einkäufe	200.000 DM					
VSt 7 %	14.000 DM	/	Verb.		214.000 DM	
2. Einkäufe	150.000 DM					
VSt 16 %	24.000 DM	/	Verb.		174.000 DM	
3. Ford.	321.000 DM	/	Verkäufe	300.000 DM		
			USt 7 %	21.000 DM		
4. Ford.	203.000 DM	/	Verkäufe	175.000 DM		
			USt 16 %	28.000 DM		
5. Einkäufe						
igE 7 %	100.000 DM	/	Verb.	100.000 DM		
VSt igE 7 %	7.000 DM	/	USt igE 7 %	7.000 DM		
6. Einkäufe						
igE 16 %	200.000 DM	/	Verb.	200.000 DM		
VSt 16 %	32.000 DM	/	USt igE 16 %	32.000 DM		
7. Ford.	50.000 DM	/	igL	50.000 DM		
8. Ford.	250.000 DM	/	igL	250.000 DM		
9. igL	10.000 DM	/	Ford.	10.000 DM		

Die EV ist ustlich in dem VAZ zu erfassen, in dem er getätigt wird. In der Praxis wird der EV für Telefon u. PKW häufig erst beim Jahresabschluß berücksichtigt.

Ermittlung der Werte für die UStVA

ig Lieferung	300.000 DM			
- <u>Berichtigung BMG</u>	<u>10.000 DM</u>			
ber. igL	290.000 DM	=	Zeile 21	

Lösung zur Formularaufgabe Ust

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

2. Eintragungen der Werte in das Formular UStVA

stpfl. Umsätze 16 %	175.000	=	Zeile 27
USt 16 %	28.000	=	Zeile 27
stpfl. Umsätze 7 %	300.000	=	Zeile 29
USt 7 %	21.000	=	Zeile 29
ig Erwerbe 16 %	200.000	=	Zeile 36
USt igE 16 %	32.000	=	Zeile 36
ig Erwerbe 7 %	100.000	=	Zeile 38
USt igE 7 %	7.000	=	Zeile 38
VSt 7 %	14.000		
VSt 16 %	24.000		
VSt	38.000	=	Zeile 47
VSt igE 16 %	32.000		
VSt igE 7 %	7.000		
VSt	39.000	=	Zeile 48

Jahresabschluß

5. EV 16 % v. 6.000 DM	=	960 DM
USt 16 % v. 900 DM	=	144 DM
6. EV 35 % v. 12.000 DM	=	4.200 DM
USt 16 % v. 4.200 DM	=	672 DM

Lösung zur Formularaufgabe USt

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60

3. Konten nach Verbuchung aller Geschäftsvorfälle**VSt 7 %**

I.-III. Qu.	49.000	
IV. Qu.	14.000	

VSt 16 %

I.-III. Qu.	84.000	
IV. Qu.	24.000	

VSt 7 % igE

IV. Qu.	7.000	
---------	-------	--

VSt 16 % igE

IV. Qu.	32.000	
---------	--------	--

UStVZ

I.-III. Qu.	31.500	
IV. Qu.	11.000	

igL

		290.000
--	--	---------

igE 7 %

100.000		
---------	--	--

igE 16 %

200.000		
---------	--	--

EV - Kfz

I.-IV. Qu.	4.200	
------------	-------	--

USt 7 %

I.-III. Qu.	52.500	
IV. Qu.	21.000	

USt 16 %

I.-III. Qu.	112.000	
IV. Qu.	28.000	
EV Tel.	144	
EV PKW	672	

USt 7 % igE

IV. Qu.	7.000	
---------	-------	--

USt 16 % igE

IV. Qu.	32.000	
---------	--------	--

Erlöse 7 %

I.-III. Qu.	750.000	
IV. Qu.	300.000	

Erlöse 16 %

I.-III. Qu.	700.000	
IV. Qu.	175.000	

EV - Telefon

I.-IV. Qu.	900	
------------	-----	--

STEUERKOLLEG FORSTER
MÜNCHEN

Schleißheimer Str. 274
80809 München

Telefon 089/307 10 15
Telefax 089/308 48 60